

# Empfehlungen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein

GLEICHSTELLUNG

ÖFFENTLICHES BEWUSSTSEIN

BILDUNG UND FORSCHUNG

HILFESYSTEM UND SCHUTZ

JUSTIZ

**Herausgeber**

Landespräventionsrat Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel  
Telefon: 0431 988-3156  
E-Mail: [lpr-sh@im.landsh.de](mailto:lpr-sh@im.landsh.de)  
[www.kriminalpraevention-sh.de](http://www.kriminalpraevention-sh.de)

**Redaktion**

Saskia Pagell, Stabstelle Gleichstellung der Geschlechter,  
Schutz von Frauen vor Gewalt im Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume, Integration und Gleichstellung  
des Landes Schleswig-Holstein,  
Stefan Reimann, Landespräventionsrat Schleswig-Holstein

**Gestaltung**

eyekey design | Kiel

Auflage: 50 Stück  
Stand: März 2022

# Inhalt

<b>Über dieses Papier</b>	<b>2</b>
<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>Ergebnisse und Empfehlungen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention auf einen Blick</b>	<b>4</b>
<b>1. Die Istanbul-Konvention</b>	<b>11</b>
<b>2. Die Entwicklungen in Schleswig-Holstein</b>	<b>12</b>
2.1. Das Hilfe- und Unterstützungssystem in Schleswig-Holstein	12
2.2. Das SCHIFF-Projekt	13
<b>3. Der Umsetzungsprozess zur Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein</b>	<b>15</b>
3.1. Einrichtung der AG 35: Auftrag, Zusammensetzung und Organisation	15
3.2. Die Arbeitsergebnisse im Detail	18
3.2.1. UAG 1 - Hilfesystem und Schutz	18
3.2.2. UAG 2 - Justiz	22
3.2.3. UAG 3 - Öffentliches Bewusstsein	28
3.2.4. UAG 4 - Bildung und Forschung	30
3.2.5. UAG 5 - Gleichstellung	34
<b>4. Zusammenfassung und Ausblick</b>	<b>37</b>
<b>Anhang</b>	<b>38</b>

# Über dieses Papier

Der Landespräventionsrat (LPR) analysiert die Entwicklung und Ursachen der Kriminalität, berät die Landesregierung in kriminalpolitischen Fragen und vermittelt wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen. Dadurch trägt er zur Verbesserung der Sicherheitslage im Land bei.

Er handelt im ressortübergreifenden Auftrag und setzt sich organisatorisch aus der Kommission, bestehend aus den Ministerinnen oder Ministern für Inneres, Justiz, Bildung und Soziales des Landes Schleswig-Holstein, der Geschäftsführung und den Arbeitsgruppen zusammen. Letztgenannte bilden ein wesentliches Kernelement im Hinblick auf die ressortübergreifende Aufgabenerfüllung. Der LPR entwickelt in seinen interdisziplinären und ressortübergreifend zusammengesetzten Arbeitsgruppen unter Identifizierung und Einbeziehung der jeweiligen Fachlichkeit kriminalpräventive Konzepte. Diese Zusammensetzung garantiert eine fundierte Bestandserhebung und Schwachstellenanalyse. Sie ist darüber hinaus im Sinne von Vernetzung eine entscheidende Grundlage für das Bündeln von Ressourcen und das Ausschöpfen von Synergieeffekten.

Im Rahmen dieses Auftrags wurde im Jahr 2019 die Arbeitsgruppe 35 (AG 35) beim Landespräventionsrat in Form einer Lenkungsgruppe eingerichtet, um den Umsetzungsprozess der Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein zu gestalten und dem Thema „Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ wirksam zu begegnen. Im Zuge der Einrichtung dieser AG mit ihren fünf Unterarbeitsgruppen konnten über 50 Fachleute gewonnen werden. Das vorliegende Papier präsentiert die Arbeitsergebnisse und Empfehlungen, die aus der Zusammenarbeit hervorgegangen sind.

Der Landespräventionsrat bildet vom Auftrag her den Rahmen der Arbeitsgruppe 35 und vertritt die Inhalte des Empfehlungspapiers gegenüber der Kommission. Die erarbeiteten Inhalte, Ansichten und Empfehlungen liegen jedoch im Verantwortungsbereich aller Mitwirkenden der jeweiligen Unterarbeitsgruppen.

In einer vorangestellten Übersicht bietet der Bericht einen prägnanten Überblick über die Empfehlungen der Unterarbeitsgruppen. Im weiteren Verlauf werden die Istanbul-Konvention an sich, die Ausgangssituation und der Arbeitsprozess zur Umsetzung der Konvention in Schleswig-Holstein beschrieben. Die ausführlichen Berichte der Unterarbeitsgruppen werden im Anschluss dargestellt. Das Empfehlungspapier schließt mit einem Ausblick zu möglichen Handlungsoptionen und zur Ausgestaltung der Fortsetzung der Arbeit zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Die Istanbul-Konvention adressiert vor allem Frauen und Mädchen als Betroffene von Gewalt und häuslicher Gewalt. Ihr Schutz steht im Vordergrund. Dabei verweist die Istanbul-Konvention darauf, dass Menschen aufgrund ihres sozialen und/oder biologischen Geschlechts oder ihrer Geschlechtsidentität Betroffene von geschlechtsbezogener Gewalt sind und dass überdurchschnittlich viele Mädchen und Frauen von dieser betroffen sind.

Zugleich betont die Konvention, dass Maßnahmen, die sich notwendigerweise ausschließlich auf Mädchen und Frauen beziehen, keine Diskriminierung darstellen (Artikel 4 (4)). Nach Artikel 12 (3) verweist sie in den Allgemeinen Verpflichtungen darauf, dass alle getroffenen Maßnahmen nach der Konvention die speziellen Bedürfnisse von besonders schutzbedürftigen Personen zu berücksichtigen hat. In Artikel 2 (2) ermutigt sie dazu, dass diese Konvention auf alle Opfer von häuslicher Gewalt angewendet wird, wobei das besondere Augenmerk auf Frauen, die geschlechtsbezogene Gewalt erfahren, liegen sollte. „Opfer“ im Sinne der Konvention bezeichnet eine natürliche Person.<sup>1</sup>

---

1. So auch Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Möhring, Gökay Akbulut, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE - Drucksache 19/7134 - Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention). Drucksache 19/7816, 15.02.2019.

# Vorwort

## Liebe Leserinnen, liebe Leser,

als eines der ersten Bundesländer hat Schleswig-Holstein sich 2018 auf den Weg gemacht, die Istanbul-Konvention umzusetzen und die einzelnen Vorgaben mit Leben zu füllen. Von Beginn an hat mich beeindruckt, mit welchem Engagement die Akteurinnen und Akteure vorgegangen sind und diese „Schatzkiste“ Stück für Stück ausgepackt wurde, um Gewalt gegen Frauen in Schleswig-Holstein langfristig in die Geschichtsbücher zu verbannen. Im Jahr 2020 wurden in Schleswig-Holstein 3.982 Fälle von Partnerschaftsgewalt gegen Frauen registriert, davon 10 Tötungsdelikte. Bundesweit wurden 2020 insgesamt 148.031 Opfer von Partnerschaftsgewalt polizeilich erfasst, das sind 4,9 Prozent mehr Fälle als im Jahr zuvor. Dabei waren die Betroffenen zu 80,5 Prozent Frauen. Allein diese Zahlen zeigen den nach wie vor hohen Bedarf an einem strukturierten Vorgehen gegen alle Formen von häuslicher Gewalt, so wie sie auch in der Konvention definiert sind als „alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnern vorkommen...“.



Wir werden uns daher weiterhin dafür einsetzen, Schutz- und Beratungsangebote in ausreichendem Maße und in leicht zugänglicher Form bereitzustellen. Wir werden die Strukturen im Sinne der Vorgaben der Istanbul-Konvention in Zusammenarbeit mit den Kommunen stetig weiterentwickeln. Wir wollen mögliche Schutzlücken erkennen und nachhaltig schließen. Unser Ziel ist es, Gewalt gegen Frauen öffentlich zu machen, ihr zu begegnen und den betroffenen Frauen und ihren Kindern den Schutz zukommen zu lassen, den sie benötigen, um in Sicherheit und Freiheit leben zu können.

Das Recht auf ein gewaltfreies Leben ist universell und unteilbar.

Ihre

**Dr. Sabine Sütterlin-Waack**

*Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein*

# Ergebnisse und Empfehlungen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention auf einen Blick

# Hilfesystem und Schutz

## Handlungsempfehlungen der UAG 1

- > Sicherstellung qualifizierter Unterstützung in den Regionen, in denen bisher noch keine bedarfsgerechten, ortsnahen, spezialisierten Unterstützungsangebote zur Verfügung stehen (Frauenfacheinrichtungen, Frauenhausplätze, Angebote Täterarbeit, Angebote für Kinder und Jugendliche, medizinischen/gerichtsmedizinischen Versorgung) (Art. 18, 22, 23)
- > Ausbau der Unterstützungseinrichtungen, um einen barrierefreien Zugang und Nutzbarkeit zu gewährleisten (Art. 18)
- > Informationen zugänglich machen (Art. 19)
- > Qualifizierte Angebote für besonders vulnerable Gruppen schaffen und verstärken
- > Angebote, Zugänge und Schutz für betroffene Mädchen schaffen und ausbauen, klare Zuständigkeiten sicherstellen (Art. 3)
- > Die medizinische, rechtsmedizinische und psychosoziale Versorgung nach sexualisierter Gewalt ist diskriminierungsfrei und flächendeckend vorzuhalten (Art. 25)
- > Verbindliche Aus-, Fort- und Weiterbildung für Fachkräfte der Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern arbeiten (Art. 15), Bereitstellung adäquater Ressourcen für die Teilnahme
- > Bewusstseinsbildung (Art.13) und Erfüllung der öffentlichen Sorgfaltspflicht (Art. 5) durch Einführung von Schutzkonzepten
- > Präventive Täterarbeit (Art. 16): Niedrigschwellige Beratungs- und Trainingsangebote und Angebote für emanzipatorische Jungen- und Männerarbeit
- > Proaktives Angebot für Kinder und Jugendliche nach (Mit-)Erleben häuslicher Gewalt (Art. 26)
- > Das Umgangsrecht darf bei familiengerichtlichen Verfahren nicht höher bewertet werden, als der Schutz und die Sicherheit des Kindes und der Mutter. Es müssen sichere Orte und eine gute Qualität bei begleiteten Umgängen gewährleistet sein. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass Umgangskontakte zu einem Elternteil kein Entwicklungsrisiko für das Kind und keine Gefährdung für die Frau darstellen (Art. 31)
- > Bereitstellen von Ressourcen zur Beratung des Privaten Sektors hinsichtlich der Prävention von und Intervention bei sexualisierter Diskriminierung sog. sexueller Belästigung (Art. 4, 17)
- > Erstellung eines Aktionsplans zum Thema „Weibliche Genitalverstümmelung“, um Handlungsbedarfe zu strukturieren und Maßnahmen zur Zielerreichung festzulegen
- > Initiierung einer interdisziplinären Fachgruppe auf Landesebene zur Entwicklung einer Rahmenkonzeption zum Hochrisikomanagement (Art. 51)

## Handlungsempfehlungen Familiengerichtsbarkeit

- Wenn es zum Schutz der anzuhörenden Beteiligten erforderlich ist, sollte von der bestehenden Ausnahmemöglichkeit der Anhörung in Abwesenheit der anderen Beteiligten Gebrauch gemacht werden, da es Gewaltopfern mitunter schwerfällt, auch im geschützten Raum einer nichtöffentlichen familiengerichtlichen Verhandlung die Anwesenheit der Gegenseite auszuhalten.
- In Anlehnung an entsprechende Möglichkeiten im Jugendstrafrecht wird für Gewaltschutzverfahren empfohlen, in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gewalt gegen Mädchen und Frauen wirksam begegnen“ die bundesgesetzliche Einführung eines „Warnschussarrests“ für Beziehungsgewalttäter bei häuslicher Gewalt zu prüfen, weil aufgrund der hohen Dynamik und Eskalationsgefahr von Beziehungsgewaltkonstellationen eine rasche und spürbare Reaktion auf verübte Gewalttaten von zentraler Bedeutung ist, um erfolgreich auf Täter einzuwirken.
- Spezialisierte Beratungsstellen für von häuslicher Gewalt betroffene Elternteile und Kinder sollten landesweit verfügbar sein, da die Vorstellung in einer solchen Einrichtung hilfreich sein kann, um dort gewonnene Erkenntnisse im Umgangsverfahren berücksichtigen zu können. Es sollten geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen bei Kinderschutzsystemen, Meldeverfahren und Einrichtungen zur Unterstützung der Opfer zu berücksichtigen.
- Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gewalt gegen Mädchen und Frauen wirksam begegnen“ wird gebeten, die Regelungsoption einer Perpetuierung der örtlichen Zuständigkeit des Familiengerichts zu prüfen, weil sich dessen Zuständigkeit grundsätzlich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes bestimmt und sich dadurch insbesondere bei einem Aufenthalt von Elternteilen mit ihren Kindern in Hilfseinrichtungen in überschaubaren Amtsgerichtsbezirken ein erhöhtes Entdeckungsrisiko für die geflüchteten Elternteile ergeben kann.

## Handlungsempfehlungen Strafverfolgung

- Um die Situation gewaltbetroffener Frauen im Rahmen eines Ermittlungs- und Strafverfahrens so wenig belastend wie möglich zu gestalten und sowohl Gefährdungen als auch Retraumatisierungen zu vermeiden, ist in der Praxis dafür Sorge zu tragen, dass die Verletzten über die ihnen zustehenden Rechte informiert und sie

schützende Maßnahmen - wo immer möglich - von Amts wegen veranlasst werden. Insoweit stellen regelmäßige Fortbildungen aller am Verfahren Beteiligten ein besonders wichtiges Instrument dar, wobei auch die Vermittlung von Grundwissen zu geschlechtsspezifischer Gewalt - namentlich zu Gewaltdynamiken - erforderlich ist. Daneben muss die Polizei hinsichtlich ihrer Kenntnisse über die Rechte von Verletzten gut aus- und weitergebildet werden, weil ihr als in der Regel erster Kontakt der Verletzten zu den Strafverfolgungsbehörden eine besondere Verantwortung bei der Vermittlung der Opferrechte zukommt.

- Es sollten Maßnahmen getroffen werden, die im Rahmen der Verpflichtung der §§ 11, 12 Landesbehindertengleichstellungsgesetz barrierefreie Zugänge zur Justiz und barrierefreie Gerichtsverfahren gewährleisten und solche, die barrierefreien Zugang zur Inanspruchnahme einer psychosozialen Prozessbegleitung ermöglichen.
- Da geschlechtsspezifische Gewalt häufig von Gewaltdynamiken geprägt ist, ist eine möglichst frühzeitige Beweissicherung im Ermittlungsverfahren unerlässlich, wobei insbesondere die richterliche (Video-) Vernehmung bedeutsam ist, die der Beweissicherung dient, wenn die Verletzte im Laufe des Verfahrens von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht. Vor diesem Hintergrund haben die Ermittlungsbehörden die Möglichkeit einer frühzeitigen richterlichen (Video-)Vernehmung stets zu prüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen von diesem Instrument jedenfalls dann Gebrauch zu machen, wenn keine Gefährdungssituation für die Betroffene besteht und sie professionell begleitet wird.

## Handlungsempfehlungen Prävention

- Die polizeilichen Ermittlungspersonen sollten in geeigneten Fällen frühzeitig die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung unter der Auflage einer Teilnahme an einem Täterinterventionsprogramm in den Blick nehmen, weil die Teilnahme an einem solchen Programm eine Verhaltens- und Einstellungsänderung auf Seiten des Täters erreichen und dadurch künftige Gewalthandlungen verhindern kann.
- Die Bemühungen um interdisziplinäre Fallkonferenzen werden unterstützt, da ein strukturiertes Vorgehen in bestimmten Hochrisikofällen sowie eine sogenannte Risikoabschätzung für ein rechtzeitiges Erkennen einer drohenden Gewalteskalation und damit zur Verhinderung von (auch versuchten) Femiziden in Beziehungs- bzw. Trennungskonstellationen unerlässlich sind.

# Öffentliches Bewusstsein

Handlungsempfehlungen der UAG 3

## Artikel 17 - Beteiligung des privaten Sektors und der Medien

- > Angesichts der Unabhängigkeit der Medien setzt die Istanbul-Konvention auf den Dialog mit selbigen, um eine ausgewogene Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen zu sichern. Dieser Dialog wurde mit Einrichtung der UAG 3 begonnen.

**Empfehlung: Fortführung des Austauschs mit den Beteiligten der UAG 3 und weiteren Medienschaffenden.**

- > In der UAG 3 wurde das Paper *Pressekodex angewandt: Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen* erarbeitet. Es handelt sich um einen Leitfaden für die Medien. Hilfreich ist es, wenn Presseinformationen von offizieller Stelle diesen Leitfaden ebenso kennen wie nutzen.

**Empfehlung: Verbreitung des Papers *Pressekodex angewandt: Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen* bei allen relevanten behördlichen Pressestellen.**

- > Für die weitere Zusammenarbeit mit den Medien wurden identifiziert: Wie kann die Perspektive der Betroffenen in Berichterstattung eingebracht werden? (hier auch Interviews); Erstellung von Beispielbildern / Sequenzen für die Berichterstattung über Gewalt.

**Empfehlung: Fortführung des Austauschs in einem Kompetenznetzwerk und Bereitstellung von Personalmitteln für die Koordination und Zuarbeit.**

# Bildung und Forschung

Handlungsempfehlungen der UAG 4

Die UAG Bildung und Forschung befasste sich mit der Frage, welche Handlungsempfehlungen für die Bildungslandschaft Schleswig-Holsteins aus der Istanbul-Konvention abgeleitet werden müssen. Bislang gibt es im Land nur vereinzelt Ansätze oder Konzepte für die Prävention von und Intervention bei geschlechtsbezogener Gewalt in den verschiedenen Bildungsinstitutionen – insgesamt ist der Bedarf an Kompetenzen und Wissen zum Themenbereich groß. Darüber hinaus ist Forschung zu geschlechtsbezogener Gewalt nach wie vor ein marginales Thema in Schleswig-Holstein. Das Wissen über Ursachen, Ausmaß und Folgen geschlechtsbezogener Gewalt sowie sich daraus ableitender Bedarfe für Institutionen und Betroffene in Schleswig-Holstein ist für ein Monitoring notwendig und muss ausreichend ideell und finanziell gefördert werden. Des Weiteren existiert in Schleswig-Holstein keine systematische Struktur der Vernetzung und Verzahnung von Konzeptionen, Fachkräften, Verbänden, Forschung und Lehre zum Themenfeld geschlechtsbezogene Gewalt.

**Die UAG Bildung und Forschung formuliert aus diesem Grund folgende Handlungsempfehlungen für die Landesregierung:**

## Handlungsempfehlung: Bildung

### Entwicklung von Konzepten für Bildungsinstitutionen auf verschiedenen Ebenen und für spezifische Zielgruppen

Es bedarf einer genauen Differenzierung der unterschiedlichen Bildungsinstitutionen und der jeweiligen Nutzer\*innengruppen dieser Institutionen, um adäquate Konzepte zur Prävention und Intervention zu entwickeln. Zur Unterstützung der Institutionen müssen auf der Grundlage von fachlicher Expertise entwickelte modellhafte Konzepte zur Verfügung gestellt werden, die die jeweiligen Institutionen auf ihre spezifischen Bedarfe anpassen können. Zur Entwicklung dieser Konzepte bedarf es einer Analyse der in den jeweiligen Bildungsinstitutionen bereits existierenden oder noch fehlenden Konzepte, um hier eine passgenaue Konzeptarbeit zu ermöglichen.

## Handlungsempfehlung: Forschung

### Zurverfügungstellung von Forschungsanreizen und Forschungsmitteln

Schleswig-Holstein benötigt ein landesspezifisches Fördermittelprogramm, um die Forschung zum Thema geschlechtsbezogene Gewalt zu stärken. Auf Informationen über laufende und abgeschlossene Forschungsprojekte sowie die Forschungsergebnisse müssen alle Akteur\*innen im Land zugreifen können, weshalb diese an zentraler Stelle gebündelt und sichtbar gemacht werden müssen. Darüber hinaus muss durch systematische Anreizsysteme für Hochschulen und Fachbereiche sichergestellt werden, dass Expertise zum Thema geschlechtsbezogene Gewalt im Land gefördert wird.

## Handlungsempfehlung: Infrastruktur

### Entwicklung einer landesweiten Infrastruktur zur Herstellung von Sichtbarkeit, zur Vernetzung von Fachkräften, sowie zur Sensibilisierung und Information von Fachkräften, Interessierten und Betroffenen

Das Land Schleswig-Holstein verfügt bereits über einige Expertise im Themenfeld geschlechtsbezogener Gewalt, die in einer gebündelten Infrastruktur synergetisch genutzt und weiter ausgebaut werden muss. Eine solche Infrastruktur im Sinne eines Kompetenzzentrums ist in der Lage, die verschiedensten Aktivitäten zum Thema geschlechtsbezogener Gewalt zu bündeln und als Informations-Pool weiter zu geben. Darüber hinaus bedarf es:

### Einrichtung und Ausstattung einer landesweiten Beauftragten-Position im Landtag

### Einrichtung eines Weiterbildungsprogramms für alle Fach-/Lehrkräfte

- Einrichtung von Pflicht-Lehrmodulen in allen für den Bildungsbereich relevanten Studiengängen und Fachschulausbildungen (z. B. Lehramtsausbildung, Kindheitspädagogik, Soziale Arbeit, Verwaltungswissenschaften, Erziehungswissenschaften, Medizin, Rechtswissenschaften, Erzieher\*innenfachschulen, Pflegeausbildung usw.), ggf. Beauftragung der Entwicklung von interdisziplinären (digitalen) hochschulübergreifenden Modulen.

# Gleichstellung

## Handlungsempfehlungen der UAG 5

- > Einführung einer verbindlichen gleichstellungspolitischen Folgenabschätzung mit dem besonderen Fokus auf die Verpflichtungen der Istanbul-Konvention in allen Rechtsetzungsverfahren
- > Einführung von Gleichstellung als Qualitätsstandard für alle landes- und kommunalrechtlichen Vorgaben
- > Abbau von diskriminierenden Strukturen und Mechanismen in allen Strukturen und Verwaltungen
- > Verbesserung der Ausstattung zur Implementierung der Handlungsempfehlungen
- > Gleichstellung der LAG der haupt- und ehrenamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten zur den kommunalen Landesverbänden
- > Überprüfung aller Bauvorhaben der öffentlichen Hand auf Ihre Bedeutung für die Verpflichtung der Istanbul-Konvention. Relevante Vorhaben sind vorzuziehen.
- > Verpflichtung von Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen.
- > Splitten von Sozialleistungen und Auszahlung auf getrennte Konten (Stichwort: „Bedarfsgemeinschaft“)
- > Auszahlung des Kindergelds auf das Konto der hauptsächlich betreuenden Person
- > Zugang zu einem eigenen Bankkonto für alle Frauen
- > Entwicklung und Implementierung eines Anreizsystems für Kommunen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention



# 1. Die Istanbul-Konvention

Das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“ – kurz Istanbul-Konvention – ist seit 1. Februar 2018 in Deutschland in Kraft und damit rechtlich verbindlich. Bisher haben bereits 45 Mitgliedstaaten des Europarats und die Europäische Union (EU) die Istanbul-Konvention unterzeichnet. 34 Mitgliedstaaten des Europarats haben diese ratifiziert. Ziel ist es, dass alle Mitglieder des Europarats und der EU die Istanbul-Konvention ratifizieren. Schwerpunkt der Konvention ist die Prävention und die Beseitigung der strukturellen Ursachen von Gewalt. Die Konvention hat den Zweck, Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen. Ziel ist die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen. Sie verpflichtet die Vertragsstaaten auf allen Ebenen gegen Gewalt vorzugehen.

Neben allgemeinen Verpflichtungen und koordinierenden Maßnahmen enthält die Konvention in insgesamt 81 Artikeln die Kapitel Prävention, Schutz und Unterstützung, Materielles Recht, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen sowie Migration und Asyl. Sie betreffen neben der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt auch den Schutz der Opfer und die Bestrafung der Personen, die gewalttätig werden. Zugleich werden die Gleichstellung von Mann und Frau und das Recht von Frauen auf ein gewaltfreies Leben gestärkt. Damit deckt die Konvention alle Lebensbereiche sowie alle gesellschaftlichen und politischen Ebenen ab. Die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich für die Vertragsstaaten aus der Konvention ergeben, wird von GREVIO, der unabhängigen Kommission des Europarates von Expertinnen und Experten, überwacht. In Deutschland wurde die Überprüfung im Sommer 2020 durchgeführt. Im September 2021 erfolgte der Evaluationsbesuch von GREVIO in Deutschland. Der Abschlussbericht ist für September 2022 angekündigt. Die Koordinierungsstelle nach Art. 10 der Konvention ist in Schleswig-Holstein in der Stabstelle Gleichstellung der Geschlechter, Schutz von Frauen vor Gewalt im Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein ausgewiesen.

## 2. Die Entwicklungen in Schleswig-Holstein

Die Landesregierung engagiert sich seit vielen Jahren im Bereich des Opferschutzes und der Bekämpfung der Ursachen und Auswirkungen von Gewalt gegen Frauen. Die Finanzierung der Frauenfacheinrichtungen wurde dabei sowohl mit Blick auf konzeptionelle Entwicklungen, die Arbeit vor Ort als auch die Infrastruktur kontinuierlich ausgebaut.

### 2.1. Das Hilfe- und Unterstützungssystem in Schleswig-Holstein

Im Juli 2018 hat die Landesregierung beschlossen, ein Gutachten zu erstellen mit dem Ziel, ab dem Jahr 2021 die Frauenhausförderung neu zu ordnen. Eine solche Bedarfsanalyse war Gegenstand des Antrags „Sofortprogramm Sanierung Frauenhäuser“ vom 17. November 2017. Der Abschlussbericht zur Bedarfsanalyse des Hilfeangebotes für gewaltbetroffene Frauen in Schleswig-Holstein wurde im Februar 2021 in seiner endgültigen Fassung vorgelegt. Damit wurden nicht nur die Anzahl der Frauenhausplätze untersucht, sondern das Hilfe- und Unterstützungssystem in Schleswig-Holstein insgesamt. Die Verpflichtungen der Istanbul-Konvention wurden in der Analyse berücksichtigt.<sup>2</sup> Die Bedarfsanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass das Hilfe- und Unterstützungssystem in Schleswig-Holstein grundsätzlich und im Vergleich mit den anderen Bundesländern bereits sehr gut aufgestellt ist. Die Finanzierung über das Finanzausgleichsgesetz (FAG) wird als vorbildlich bezeichnet.

Gleichwohl zeigt die Bedarfsanalyse in zahlreichen Bereichen Handlungsbedarfe auf und spricht Empfehlungen aus. Dabei reichen die Empfehlungen von sehr kostenintensiven Maßnahmen wie einer Erschließung des nördlichen Landesteils durch zusätzliche Frauenhausangebote bis hin zur Verbesserung eines Übergangs betroffener Frauen in das bestehende Regelsystem durch bessere Vernetzung und Absprachen der Beteiligten.

Neben der Neuordnung der Finanzierung des Hilfe- und Unterstützungssystems spricht sich die Bedarfsanalyse deutlich für eine Verbesserung der Schnittstellen zwischen

der Arbeit der Frauenfacheinrichtungen und den Zuständigkeiten weiterer Behörden und Einrichtungen im Rahmen der Interventionskette bei häuslicher Gewalt bzw. bei der Unterstützung gewaltbetroffener Frauen auf dem Weg in ein gewaltfreies Leben aus.

Übergeordnet kommt dabei vor allem einer stärkeren Sensibilisierung der Beschäftigten in diesen Bereichen eine große Bedeutung zu. Hierfür sind eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit, aber auch geeignete Fortbildungskonzepte und -angebote in den einzelnen Arbeitsbereichen erforderlich, um eine gewalt- und traumasensible Versorgung sicherzustellen.

Einige der Empfehlungen sind bereits im Laufe der letzten Jahre aufgegriffen worden. Zum Beispiel die Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit für die vertrauliche Spurensicherung oder ein Leitfaden für die Zuwanderungsbehörden zum Thema häusliche Gewalt.

Um die zum Teil sehr alten Gebäude der Frauenfacheinrichtungen nachhaltig zu modernisieren und damit den Zugang zu Schutz und Hilfe zu verbessern, aber auch um die Arbeits- und Aufenthaltsbedingungen für die Mitarbeiterinnen und Nutzerinnen aufzuwerten, fördert das Land seit 2019 über das Programm „Infrastrukturmodernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein“ (IMPULS) Sanierungs- und Bauvorhaben der Eigentümer der Frauenfacheinrichtungen.

Die Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention tragen wesentlich zur Entwicklung des Hilfe- und Unterstützungssystems bei und greifen insbesondere das Thema Schnittstellen und eine verstärkte Sensibilisierung der beteiligten Akteurinnen und Akteure in ihren jeweiligen Zuständigkeiten auf.

Die Handlungsempfehlungen werden seit Vorliegen des Abschlussberichts fachlich und politisch überprüft, beraten und im Rahmen der finanziellen und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten umgesetzt. Auch die Ergebnisse und Empfehlungen aus der AG 35 finden dabei Berücksichtigung.

2. [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/Soziales/SchutzVonFrauenVorGewalt/Downloads/210205\\_frauenGewalt\\_bedarfsanalyse\\_kurz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/Soziales/SchutzVonFrauenVorGewalt/Downloads/210205_frauenGewalt_bedarfsanalyse_kurz.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

## 2.2. Das SCHIFF-Projekt

Das Projekt SCHIFF – Schleswig-Holsteinische Initiative für Frauen – des Landesverbands Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V. (LFSH) verfolgt das Ziel, strukturelle Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen. Der schleswig-holsteinische Haushaltsgesetzgeber stellt seit 2018 finanzielle Mittel zur Verfügung, das Projekt wird auf dieser Grundlage vom Ministerium für Gleichstellung gefördert.

**SCHIFF begleitet die Umsetzung der Istanbul-Konvention u. a. auf den folgenden drei Ebenen:**

### > Öffentlichkeitsarbeit und Beratung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

Der LFSH informiert die (Fach-)Öffentlichkeit über Inhalte und Umsetzungsmöglichkeiten der Konvention. Bei Vorträgen und in Austauschrunden werden für die Umsetzung relevante Personen aus Praxis, Politik und Verwaltung erreicht, z. B. der Landkreistag, in frauenpolitischen und anderen Fachgremien, in den regelmäßigen Runden des Krisen- und Interventionsnetzwerkes KIK, kommunalen Ausschüssen und bei regionalen und landesweiten öffentlichen Veranstaltungen. Über die Projektseite [ab-jetzt.org](http://ab-jetzt.org) und deren Newsletter informiert der LFSH zusätzlich über Entwicklungen zur Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein.

Über einzelne Veranstaltungen hinaus steht der LFSH Akteurinnen und Akteure bei der Beseitigung von Schutzlücken beratend zur Seite. Zudem initiiert und bearbeitet der LFSH gemeinsam mit anderen Akteurinnen und Akteure konkrete Umsetzungsschritte. Beispielhaft zu nennen sind die Erarbeitung eines Leitfadens zum Thema häusliche Gewalt für die Zuwanderungsbehörden, die Erarbeitung von Informationsbögen zur Istanbul-Konvention mit juristischem Schwerpunkt und die Erarbeitung eines Papers zur Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen.

### > Gesamtgesellschaftliche Bewusstseinsbildung

Der LFSH entwickelt Informations- und Projektmaterialien zur Bewusstseinsbildung gegen Gewalt gegen Frauen. Dazu gehört unter anderem die mittlerweile bundesweit erfolgreiche Kampagne „Männlichkeit entscheidest Du“. In dieser Kampagne adressieren Männer andere Männer, sich gegen Männlichkeitsvorstellungen einzusetzen, die Gewalt begünstigen. Weiterhin ist der LFSH im regelmäßigen Gespräch mit

Medienschaffenden über die aktuelle Berichterstattung zu Gewalt gegen Frauen. Medien leisten einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Bewusstseinsbildung über Gewalt gegen Frauen. Ziel ist die fortlaufende Sensibilisierung unter Einbezug der Erfahrungen Betroffener.

### > Regionale und landesweite Pilot-Projekte

Regionale und landesweite Pilot-Projekte im Rahmen von SCHIFF ermöglichen die Konzeption und direkte Erprobung von neuen Ansätzen gegen geschlechtsspezifische Gewalt auf Grundlage der Istanbul-Konvention. Die Projekte werden in den Regionen gemeinsam mit Kooperationspartnerinnen und -partnern konzipiert und mit dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG) abgestimmt. Diese waren bisher:

- Projekt mit jungen Frauen gegen sexualisierte Gewalt – Pinneberg (2019)
- Analyse von Chancen der Onlineberatung zur Verbesserung der Zugänglichkeit des Beratungsangebots (2019)
- Fortbildungskonzept zur interkulturellen Öffnung der Frauenfachberatungsstellen (2019-2020)
- Studie zur Beeinflussung durch die mediale Darstellung von Gewalt gegen Frauen (2019-2020)
- Zweiteilige Kampagne „Männlichkeit entscheidest Du“ (2019 sowie 2020)
- Implementierung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt an Schulen – Stormarn (2019-2020)
- Entwicklung einer Empfehlung für schulische Präventionsarbeit zum Thema Partnerschaftsgewalt – Rendsburg-Eckernförde (2020)
- Erstellung einer Fortbildungseinheit zur Öffnung der allgemeinen Hilfsdienste – Lübeck (2020)
- Projekt zur Installation eines institutions- und behördenübergreifendes Fachkräftenetzwerks zur Gefährdungsanalyse und zum Gefährdungsmanagement bei Hochrisikofällen – Stormarn (2019 und 2021)
- Digitale Erwachsenenbildung – Istanbul-Konvention to Huus bei den Volkshochschulen – (2020-2021)
- Konzeption eines proaktiven Angebots für von häuslicher Gewalt direkt oder indirekt betroffene Kinder – Pinneberg (2021)
- Erarbeitung von Informationsbögen zur Istanbul-Konvention für die Justiz (2021)



# 3. Der Umsetzungsprozess zur Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein

## 3.1. Einrichtung der AG 35: Auftrag, Zusammensetzung und Organisation

Im Oktober 1990 wurde der damalige Rat für Kriminalitätsverhütung (RfK) eingerichtet, um durch Vernetzung staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen, Institutionen und Einrichtungen zur Reduzierung der Kriminalität und ihrer Folgen beizutragen und das Sicherheitsgefühl zu erhöhen. Anfang 2017 erfuhr der RfK eine Umbenennung in den heutigen Landespräventionsrat Schleswig-Holstein (LPR). Der LPR, angesiedelt beim MILLIG, hat die Aufgabe, die Entwicklung der Kriminalität und ihre Bedingungen zu analysieren und daraus zielführende Präventionskonzepte zu entwickeln. Darüber hinaus berät er die Landesregierung in kriminalpolitischen Fragen und vermittelt entsprechende wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen.

Ziel der Arbeit des LPR ist die Reduzierung der Kriminalität und ihrer Folgen in Schleswig-Holstein, um dadurch die objektive Sicherheitslage zu verbessern und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu erhöhen.

## Prozess der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein

In engem zeitlichen Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention im Jahr 2018 in Deutschland gründete sich im darauffolgenden Jahr 2019 die interministerielle Arbeitsgruppe 35 (AG 35) als Lenkungsgruppe beim Landespräventionsrat mit gemeinsamer Federführung LPR und der Stabstelle Gleichstellung sowie in enger Kooperation mit dem Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein (LFSH).

Die AG 35 hat sich zum Ziel gesetzt, gemeinsam mit Akteurinnen und Akteuren aus verschiedenen Bereichen die Breite der Bedarfsfelder der Istanbul-Konvention ressortübergreifend zu identifizieren und bei der Umsetzung in Schleswig-Holstein durch die Entwicklung von Vorschlägen und Handlungsempfehlungen mitzuwirken. Im Verlauf einer ersten thematischen Orientierung konnten staatliche und nichtstaatliche Akteurinnen und Akteure mit umfangreichen Fachexpertisen gewonnen werden, die auf der Gründungsveranstaltung am 30. August 2019 offiziell die Arbeit der AG 35 begonnen hatten. Aufgrund der inhaltlichen Komplexität und um systematisch und zielorientiert die Themenfelder der Konvention auf Schleswig-Holstein projiziert zu bearbeiten, bildeten sich interdisziplinäre und fachlich versierte Unterarbeitsgruppen, die seit Februar 2020 den Umsetzungsprozess in Schleswig-Holstein voranbringen. Die mit breit aufgestellten Fachexpertisen besetzten Unterarbeitsgruppen betrachteten dabei identifizierte Handlungsfelder in den Bereichen „Hilfesystem und Schutz“, „Justiz“, „Öffentliches Bewusstsein“, „Bildung und Forschung“ sowie „Gleichstellung“.

Handlungsfelder der Istanbul-Konvention  
im Überblick:



## Die Unterarbeitsgruppen:

Aus den identifizierten Handlungsfeldern wurden zunächst Unterarbeitsgruppen gebildet. Im weiteren Prozessverlauf konnten die Zuständigkeiten der Unterarbeitsgruppen genauer definiert und dementsprechend weitere Mitwirkende gewonnen werden. Dazu erfolgte auf Basis der Handlungsfelder eine sehr weit reichende Akquise von Teilnehmenden mit entsprechenden Fachexpertisen. Im Ergebnis konnten über 50 interessierte und engagierte Akteurinnen und Akteure für die Bearbeitung des Themas gewonnen werden. Orientiert an den herausgearbeiteten Handlungsfeldern der Istanbul-Konvention erfolgte die Konstituierung der nachfolgenden Unterarbeitsgruppen 1 bis 5. Neben den personellen Hinterlegungen legten die Unterarbeitsgruppen aus ihren Reihen jeweilige Sprecherinnen und Sprecher fest:

- > Unterarbeitsgruppe 1 (UAG 1):  
**„Hilfesystem und Schutz“ Kerstin Hansen (KIK SH)**
- > Unterarbeitsgruppe 2 (UAG 2):  
**„Justiz“ ein Referent/eine Referentin des MJEV**
- > Unterarbeitsgruppe 3 (UAG 3):  
**„Öffentliches Bewusstsein“ Katharina Wulf (LFSH)**
- > Unterarbeitsgruppe 4 (UAG 4):  
**„Bildung und Forschung“ Prof. Dr. Melanie Groß (Fachhochschule Kiel)**
- > Unterarbeitsgruppe 5 (UAG 5):  
**„Gleichstellung“ Alexandra Ehlers (Landesfrauenrat Schleswig-Holstein)**

Bei der personellen Besetzung der Unterarbeitsgruppen konnte eine gute Entsprechung von Themenfeld einerseits und individueller Fachkompetenz andererseits zielführend abgebildet werden.

Das Querschnittsthema Inklusion und die Berücksichtigung der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen wurden aufgegriffen und bearbeitet. Hier ergaben sich nutzbare Anknüpfungspunkte und Schwerpunktbereiche zur interdisziplinären Arbeitsgruppe 33 (AG 33), welche sich mit dem Schutz von Menschen mit Behinderung vor sexualisierter Gewalt beschäftigt.

Von Beginn der Auftaktveranstaltung am 30. August 2019 an bis zur geplanten Veröffentlichung des Berichtes am 18. März 2022 tagte die Lenkungsgruppe der AG 35 gemeinsam mit den Sprecherinnen und Sprechern der Unterarbeitsgruppen 1 bis 5 insgesamt an sieben Terminen. Darüber hinaus fand eine gemeinsame „Sondersitzung“ der Sprecherinnen und Sprecher der Unterarbeitsgruppen 1 bis 5 mit der koordinierenden Leitung der Arbeitsgruppe 35 statt (siehe Sitzungsverläufe im Anhang).

Die Unterarbeitsgruppen selbst legten ein eigenständiges Tagungsschema fest. Die größte Herausforderung des Informationsaustausches war der Umgang mit den Einschränkungen für Präsenzveranstaltungen während der Corona-Pandemie.

Aber auch dieser Herausforderung konnte von allen Akteurinnen und Akteuren mit Engagement, einer hohen Professionalität und Kreativität begegnet werden. Insgesamt verliefen die Arbeitsprozesse in den Unterarbeitsgruppen eigenständig, zum Teil auch in Doppel- bzw. Mehrfachvertretung. Durch die fortwährende Rückkopplung der Informationen aus den Unterarbeitsgruppen an die Lenkungsgruppe der AG 35 war zu jederzeit eine Transparenz gewährleistet.

Ausweislich der Arbeitsergebnisse aus der AG 35 haben sich bereits im Verlauf der thematischen Befassung mit der Istanbul-Konvention durch die Unterarbeitsgruppen Arbeitsfelder aufgetan, die in Parallelprozessen weiter in Bearbeitung genommen worden sind. Darunter fallen

- > das Ende 2020 eingeleitete Forschungsprojekt aus der Unterarbeitsgruppe 4 (Bildung und Forschung) „Schutz vor geschlechtsbezogener Gewalt in Bildungsinstitutionen in Schleswig-Holstein“,
- > die „Task Force“ aus den Unterarbeitsgruppen 1 (Hilfesystem und Schutz) und 2 (Justiz) zum Thema „Hochrisikomanagement in Fällen häuslicher Gewalt in Schleswig-Holstein“, die sich im Herbst 2020 gebildet hat und aktuell in Form einer interdisziplinären Arbeitsgruppe fortgeführt wird,
- > der Transport der Themen „Warnschussarrest“ für Beziehungsgewalttäter bei häuslicher Gewalt und Regelung zu einer Perpetuierung der örtlichen Zuständigkeit des Familiengerichtes in Kindschaftsverfahren aus der UAG 2 Justiz in die bestehende Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gewalt gegen Mädchen und Frauen wirksam begegnen“
- > sowie die Weiterbearbeitung des Papiers zum Pressekodex „Pressekodex angewandt - Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen“ aus der Unterarbeitsgruppe 3 (Öffentliches Bewusstsein).

## 3.2. Die Arbeitsergebnisse im Detail

### 3.2.1. UAG 1 - Hilfesystem und Schutz

#### MITGLIEDER

**Kerstin Hansen**, KIK SH

**Ivy Wollandt**, Der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein

**Lidija Baumann**, Kinderschutz-Zentrum Kiel / LAG

**Dagmar Steffensen**, pro familia Schleswig-Holstein

**Dr. Maria Echániz**, LAG Autonome Frauenhäuser Schleswig-Holstein

**Catharina Strutz-Hauch**, Frauennotruf Lübeck e.V.

**Meike Schiemann**, Frauenhausberatungsstelle Die Lerche, Kiel

**Katharina Wulf**, LFSH

**Stefanie Ulbrich**, Gleichstellungsbeauftragte Amt Schrevenborn

**Dr. Nadine Wilke-Schalhorst**, Institut für Rechtsmedizin UKSH

**Stephan Genz**, Landespolizeiamt SH Zentralstelle polizeiliche Prävention

**Ruth Schwarzenberg**, Sozialministerium Referat Jugendpolitik, Jugendarbeit- und Förderung,  
**Kinder- und Jugendschutz**

**Henrike Bleck**, Mitarbeiterin der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

**Carina Selg-Borutta**, Der Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein

**Astrid Petermann**, Christlicher Verein zur Förderung sozialer Initiativen in Kiel e.V.

**Michaela Peschel**, Autonomes Mädchenhaus Kiel / Lotta e.V.

Aus der Istanbul-Konvention ergibt sich ein klarer Auftrag an die Vertragsstaaten, den Schutz von Frauen und Mädchen vor allen Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt zu gewährleisten sowie den Schutz aller Betroffenen jeglichen Geschlechts von häuslicher Gewalt sicherzustellen. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um ein flächendeckendes, umfassendes und allgemein zugängliches Unterstützungssystem zu schaffen. Insbesondere umfasst das die Frauenhäuser, Beratungsstellen und Notrufe, Therapiemöglichkeiten, medizinische Versorgung und Barrierefreiheit. Hierfür ist die angemessene und bedarfsdeckende Absicherung durch eine verlässliche Finanzierung erforderlich.

#### **Sicherstellung qualifizierter Unterstützung in den Regionen, in denen bisher noch keine bedarfsgerechten, ortsnahen, spezialisierten Unterstützungsangebote zur Verfügung stehen (Art. 18, 22, 23)**

- Ausbau der Frauenhausplätze und Schaffung von weiteren Plätzen in Nordfriesland und Schleswig-Flensburg; Sicherstellung einer auskömmlichen Finanzierung

- Grundständige Finanzierung der Frauenfachberatungsstellen
- Stärkung der Vernetzung (KIK)
- Angemessene Eingruppierung und Bezahlung der Fachkräfte
- Angemessene Ressourcen für Prävention-, Öffentlichkeits- und Fortbildungsarbeit
- Grundsätzliche Finanzierung von Kinderschutzfach-einrichtungen (spezialisierte Fachkräfte und angemessene Ressourcen zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen nach dem Miterleben von häuslicher Gewalt)
- Ausbau eines flächendeckenden rechtsmedizinischen Untersuchungs-/ Dokumentationsangebotes bzw. der Möglichkeit zur gerichtsverwertbaren Dokumentation/ Spurensicherung
- Ausbau eines flächendeckenden Beratungs- und Hilfsangebots für von häuslicher Gewalt betroffene Männer
- Öffentlichkeitsarbeit sowie Fort- und Weiterbildungsarbeit für Fachkräfte und Multiplikator\*innen sind notwendig.

### **Ausbau der Unterstützungseinrichtungen, um einen barrierefreien Zugang und Nutzbarkeit zu gewährleisten (Art. 18)**

Frauen und Mädchen mit Behinderungen sind besonders häufig von Gewalt betroffen, gleichzeitig ist der Zugang zu Unterstützung und die Möglichkeit der Nutzung mit Hürden verbunden. Bisher sind in Schleswig-Holstein nur einige Beratungsstellen und wenige Frauenhäuser barrierefrei zugänglich und nutzbar. Für die baulichen Maßnahmen, Mieten, Assistenzen (z. B. Gebärdendolmetscherinnen oder Gebärdendolmetscher) und Instandhaltung müssen ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Es braucht geschultes Personal, um Menschen mit Behinderungen adäquat begleiten zu können.

### **Informationen zugänglich machen (Art. 19)**

Es ist sicherzustellen, dass Informationen über Unterstützungsangebote mehrsprachig, in leichter Sprache und leicht zugänglich zur Verfügung stehen, sodass gewährleistet werden kann, dass die Angebote den Betroffenen bekannt sind. Für die zielgruppengerechte Erstellung und Aktualisierung der Materialien und Kampagnen werden finanzielle und personelle Ressourcen bereitgestellt.

### **Qualifizierte Angebote für besonders vulnerable Gruppen schaffen und verstärken**

Gewaltbetroffene Frauen mit psychischen Erkrankungen, Suchtmittelkonsum, einer Behinderung, wohnungslose Frauen, Frauen mit Migrationsgeschichte sowie geflüchtete Frauen und Trans\*Frauen finden häufig nur erschwerten oder unzureichenden Zugang und Schutz im Hilfesystem. Hier fehlen niedrigschwellige geschlechtsspezifische Unterstützungsangebote, ebenso wie ausreichend therapeutische Angebote.

### **Angebote, Zugänge und Schutz für betroffene Mädchen schaffen und ausbauen, klare Zuständigkeiten sicherstellen (Art. 3)**

In Art. 3 ist festgelegt, dass die Verpflichtungen auch für Mädchen unter 18 Jahren gelten. In der Diskussion um die Infrastruktur von Unterstützungsangeboten und Schutzeinrichtungen werden Angebote für Mädchen bisher kaum berücksichtigt.

Minderjährige Mädchen brauchen eine gesonderte Wahrnehmung ihrer Belastung und ihres Unterstützungsbedarfes. Eine enge Zusammenarbeit mit der zuständigen öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe sowie den Frauenfachberatungsstellen muss gewährleistet werden. Auftrag, Rolle und Zuständigkeiten müssen klar definiert sein.

Maßnahmen hierfür sind:

- > Umsetzung eines geschlechtergerechten Arbeitsansatzes in der ambulanten und stationären Jugendhilfe
- > Geschlechtergerechte Mädchenarbeit im Jugend- und Freizeitbereich

- > Einrichtung und flächendeckender Ausbau von Mädchentreffs
- > Ausbau mädchengerechter, zielgruppenadäquater Beratungs- und Hilfsangebote für Mädchen nach geschlechtsspezifischer Gewalt:
  - Entlastung durch Gespräche
  - Stabilisierung nach Gewalterfahrung
  - Altersadäquate und niederschwellige Informationen über Anzeige, Psychosoziale Prozessbegleitung, Unterstützung im Strafverfahren
- > Einrichtung weiterer Mädchenhäuser
- > Ausweitung von Unterbringungsmöglichkeiten in Mädchenschutzräumen, auch für Mädchen ab 18 Jahren (als junge Heranwachsende § 27 Jugendförderungsgesetz)
- > drei pauschal finanzierte Plätze im Mädchenhaus Kiel für die schnelle und unbürokratische Schutzunterbringung von besonders stark bedrohten und verfolgten Mädchen und jungen Frauen (Gewalt und Bedrohung im Namen der Ehre, Zwangsverheiratung, Zwangsprostitution etc.) aus der Gesamtregion Schleswig-Holstein und aus anderen Bundesländern (wohntortferner Schutz und intensive Betreuung)
- > Einrichtung einer Fachberatungsstelle für „Gewalt im Namen der Ehre“

### **Die medizinische, rechtsmedizinische und psychosoziale Versorgung nach sexualisierter Gewalt ist diskriminierungsfrei und flächendeckend vorzuhalten (Art. 25)**

Die Versorgungsangebote sind in Schleswig-Holstein regional sehr unterschiedlich. Hier besteht ein deutlicher barrierefreier Ausbaubedarf, insbesondere im ländlichen Raum. Durch die universitäre Anbindung der rechtsmedizinischen Institute und der damit im Flächenbundesland verbundenen weiten Wege bedarf es neuer Konzepte, um rechtsmedizinische Angebote (gerichtsverwertbare Dokumentation/ Spurensicherung) in der Fläche für jede von Gewalt betroffene Person erreichbar zu machen. Interdisziplinäre Fortbildungsangebote, Vernetzungsstrukturen und Öffentlichkeitsarbeit müssen erweitert werden.

### **Verbindliche Aus-, Fort- und Weiterbildung für Fachkräfte der Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern arbeiten (Art. 15), Bereitstellung adäquater Ressourcen für die Teilnahme**

Bisher fehlten für diese Berufsgruppen verbindliche Vorgaben, sich mit dem Thema geschlechtsspezifischer Gewalt auseinanderzusetzen.

Folgende Themen sollten zwingend Bestandteil der Aus- und Fortbildung sein:

- > Verhütung und Aufdeckung geschlechtsspezifischer Gewalt
- > Gleichstellung von Frauen und Männern

- > Bedürfnisse, Bedarfe und Rechte gewaltbetroffener Frauen und ihren Kindern mit einem besonderen Blick auf Intersektionalität
- > Verhinderung sekundärer Viktimisierung
- > Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf Kinder und Jugendliche sowie die Anforderungen zum Gewaltschutz im Sorge- und Umgangsrecht

Relevante Berufsgruppen sind:

- > Gesundheitswesen
- > Sozialarbeit
- > Polizei
- > Schule + Berufsausbildung und Studium
- > Justiz<sup>3</sup>
- > Innerbetriebliche Ansprechpersonen (AGG, Workplace-Policy u. a.)
- > Forderung für die relevanten Berufsgruppen:
- > Einbeziehung in Ausbildung und Studium mit Klausurrelevanz; möglichst Seminarcharakter
- > Verbindliche Teilnahme an Fort- und Weiterbildung
- > Verstetigung durch Wiederholung
- > Für Umfang und Inhalte sollten Mindeststandards definiert werden, es sollten jedoch alle fünf genannten Themenfelder abgedeckt sein

### **Bewusstseinsbildung (Art.13) und Erfüllung der öffentlichen Sorgfaltspflicht (Art. 5) durch Einführung von institutionellen Schutzkonzepten**

Schutzkonzepte sind eine geeignete Maßnahme, Gewaltstrisiken in Institutionen zu reduzieren und im Gewaltfall Handlungssicherheit zu erlangen. Zur Erfüllung der öffentlichen Sorgfaltspflicht und der weiteren Bewusstseinsbildung ist die Erarbeitung von Schutzkonzepten an allen Institutionen sinnvoll und an allen öffentlichen und öffentlich geförderten Institutionen verpflichtend. Dies sind u. a. folgende Einrichtungen:

- > Schulen
- > Hochschulen
- > Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen
- > Pflegeeinrichtungen (ambulant und stationär)
- > Einrichtungen für Geflüchtete
- > Kindergärten, Horte, Tagespflege
- > Angebote der Eingliederungshilfe
- > Einrichtungen der Behindertenhilfe
- > Jugendfreizeiteinrichtungen

- > Sportvereine
- > Freizeitvereine
- > Jobcenter, Sozialamt, Wohnungsamt

Die Umsetzung kann z. B. über Vergaberichtlinien, Förderrichtlinien, Leistungsbeschreibungen, Nutzungsbedingungen für öffentliche Anlagen (z. B. im Bereich Sport und Kultur) sowie Hausordnungen auf den unterschiedlichen öffentlichen Ebenen umgesetzt werden. Die Gewaltschutzarbeit muss finanziell ausgestattet werden.

### **Proaktives Angebot für Kinder und Jugendliche nach (Mit-)Erleben häuslicher Gewalt (Art. 26)**

Es ist sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche zeitnah, nachdem im Elternhaus ein Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt stattgefunden hat, proaktiv ein eigenständiges Angebot zur Entlastung erhalten. Aus der Erlebnisperspektive der Kinder stellt häusliche Gewalt eine massive Gefährdung ihrer gesunden körperlichen und psychischen Entwicklung dar. Mädchen und Jungen haben ein Recht auf altersangemessene Unterstützung, um die Gewalterfahrungen besser verkraften und verarbeiten zu können. Hier müssen ihr Erleben, ihre Bedürfnisse und ihre Ängste im Mittelpunkt stehen. Bisher gibt es dieses spezifische, proaktive Angebot in Schleswig-Holstein nur in drei Regionen (Flensburg, Dithmarschen und Nordfriesland).

### **Das Umgangsrecht darf bei familiengerichtlichen Verfahren nicht höher bewertet werden, als der Schutz und die Sicherheit des Kindes und der Mutter. Es müssen sichere Orte und eine gute Qualität bei begleiteten Umgängen gewährleistet sein. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass Umgangskontakte zu einem Elternteil kein Entwicklungsrisiko für das Kind und keine Gefährdung für die Frau darstellen (Art. 31)**

Laut Istanbul-Konvention ist dafür Sorge zu tragen, dass in den Familiengerichten - insbesondere in Fällen, in denen eine polizeiliche Wegweisung und nachfolgend eine Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz ergangen ist - die Tatsachen, aus denen sich eine Kindeswohlgefährdung oder eine Gefährdung der Frau ergeben kann, umfassend zur Kenntnis gebracht werden. Nur so wird gewährleistet, dass sie in dem Abwägungsprozess einer Umgangsentscheidung hinreichend berücksichtigt werden. In der bisherigen Praxis wird das Miterleben von häuslicher Gewalt nur als Indiz einer möglichen Kindeswohlgefährdung eingeschätzt. Die familiengerichtlichen Verfahren berücksichtigen in den Umgangsregelungen die stattgefundenen

3. Unter Beachtung der richterlichen Unabhängigkeit empfiehlt die UAG 1 insoweit flächendeckende Nachqualifizierungsangebote für tätige Straf-, Jugend- und Familienrichter\*innen, soweit diese nicht schon bestehen.

Zudem soll bei neu zu berufenden Jugend- und Familienrichter\*innen auf eine entsprechende Qualifikation geachtet werden. Hierzu verweisen wir auf § 37 JGG und § 23b Absatz 3 GVG in der Fassung ab 1. Januar 2022.

Partnerschaftsgewalt bisher nicht ausreichend. Im Zeitraum der akuten Gefährdung - Dauer der polizeilichen Wegweisung und der sich anschließenden Gewaltschutzanordnung - sprechen gewichtige Anhaltspunkte für eine Aussetzung des Umgangs, um Sicherheit herzustellen und eine Ruhephase zur Verarbeitung des Erlebten zu ermöglichen. Eine folgende Umgangsregelung muss die Belastung des Kindes, die ein erhebliches Entwicklungsrisiko für das Kind darstellen kann, priorisieren und evtl. diagnostisch überprüfen.

Übergabesituationen dürfen keine Gefahr für die Mutter und die Kinder sein. Ziel könnte die Entwicklung eines Sonderleitfadens in Fällen häuslicher Gewalt sein. An der Erarbeitung sollten verschiedene Institutionen beteiligt werden, bspw. Gericht, Jugendamt, Polizei, Frauenhäuser, Frauenfachberatungsstellen, Kinderschutzeinrichtungen. In Fällen von häuslicher Gewalt sind beschleunigte familiengerichtliche Hauptsacheverfahren nach § 155 FamFG in vielen Fällen nicht sachgerecht. Das Beschleunigungsgebot darf nicht dazu führen, dass die häusliche Gewalt in dem Verfahren nicht ausreichend berücksichtigt wird, da es dann weder dem Kindeswohl noch dem Schutz der Frauen dient.

### **Bereitstellen von Ressourcen zur Beratung des Privaten Sektors hinsichtlich der Prävention von und Intervention bei sexualisierter Diskriminierung, sogenannter sexueller Belästigung (Art. 4, 17)**

Die Istanbul-Konvention verpflichtet den Vertragsstaat dazu, den privaten Sektor zu ermutigen, Prävention von und Intervention bei sexueller Diskriminierung zu etablieren und Diskriminierung abzubauen. Auch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zielt darauf, die Benachteiligung u. a. aufgrund des Geschlechts zu verhindern oder zu beseitigen. Die Anwendungsbereiche des AGG beziehen sich dabei z. B. auf das Berufsleben und sog. Massengeschäfte.

Das AGG schützt nach § 3 Abs. 4 AGG vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.

Trotz dieser klar definierten gesetzlichen Vorgaben und Ansprüche wird in der Praxis deutlich, dass sich noch sehr wenig Betriebe mit dem AGG oder der Istanbul-Konvention befassen und entsprechende Maßnahmen eingeleitet haben, obwohl die Sensibilisierung für diese Art von Diskriminierung stetig steigt.

Zur Förderung des Schutzes vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz sind folgende Maßnahmen notwendig:

- > AGG-Schulungen für öffentliche Arbeitgebende zur Schutzpflicht (Informationen zum gesetzlichen Schutz vor Belästigung, Einrichtung einer Beschwerdestelle nach § 13 AGG, Umgang und Vorgehen bei sexueller Belästigung)
- > Bereitstellung von Ressourcen für entsprechende AGG-Schulungsangebote für private Arbeitgebende

### **Erstellung eines Aktionsplans zum Thema "Weibliche Genitalverstümmelung", um Handlungsbedarfe zu strukturieren und Maßnahmen zur Zielerreichung festzulegen.**

In Schleswig-Holstein fehlt bisher eine ausreichende medizinische Struktur und Kenntnisse zur Versorgung von Überlebenden von FGM (Female Genital Mutilation), insbesondere die Möglichkeit der operativen Wiederherstellung. Es bedarf eines Qualifizierungsangebotes für das Gesundheitssystem, die Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen. FGM sollte fester Bestandteil in der Ausbildung der Mediziner\*innen, der Hebammen und Geburtshelfer sein. Spezialisierte Beratungsangebote müssen auch in der Fläche vorgehalten werden. Die Stärkung der Präventionsarbeit ist erforderlich, um Mädchen zu schützen und die Gesellschaft zu sensibilisieren.

### **Präventive Täterarbeit (Art. 16): Niedrigschwellige Beratungs- und Trainingsangebote und Angebote für emanzipatorische Jungen- und Männerarbeit**

In Schleswig-Holstein besteht im Rahmen von § 201a LVwG ein flächendeckendes Angebot für Täterarbeit. Neben dieser Möglichkeit soll es zusätzliche niedrigschwellige Beratungs- oder Trainingsangebote für Männer geben, die einer potentiellen Gewalttätigkeit entgegenwirken möchten. Parallel soll emanzipatorische Jungenarbeit als Element der Prävention und Gefährdungserkennung/ Täterintervention angeboten werden.

### **Initiierung einer interdisziplinären Fachgruppe auf Landesebene zur Entwicklung einer Rahmenkonzeption zum Hochrisikomanagement (Art. 51)**

Es gibt in Schleswig-Holstein bisher kein geordnetes Verfahren zur Gefährdungsanalyse und kein interinstitutionelles Fallmanagement. Dieses sollte eine Fachgruppe entwickeln.

Im Ergebnis sollte für die Regionen eine verpflichtende, verbindliche und regelhafte Struktur zur Durchführung von Fallkonferenzen entwickelt sein.

Aufgaben der Fachgruppe:

- > Entwicklung einer Rahmenkonzeption Hochrisikomanagement in Schleswig-Holstein
- > Klärung des Handlungsrahmens und der oben benannten Fragen
- > Vorschläge zum methodischen Vorgehen bei Risikoidentifizierung und Fallkonferenzen in den Regionen

Zusammensetzung der Fachgruppe:

- > Vertreterinnen und Vertreter folgender Ministerien:
  - Innenministerium
  - Justizministerium
  - Gleichstellung
  - Sozialministerium
  - Landespolizeiamt

- Landeskriminalamt
- Frauenhaus
- Frauenfachberatung
- Notruf
- KIK
- Täterarbeit
- Kinderschutz-Zentrum
- Jugendamt
- Behindertenhilfe

*Wir begrüßen es sehr, dass schon während des Prozesses der Erarbeitung der Empfehlungen durch die Unterarbeitsgruppen und die AG 35 diese Empfehlung bereits umgesetzt worden ist. Die Fachgruppe zu diesem Thema hat die Arbeit bereits aufgenommen und es erfolgt zeitnah eine Erprobung in zwei Pilotregionen.*

Bei der Umsetzung der angeführten Empfehlungen gilt der Grundsatz, dass bestehende Strukturen und Kooperationen vor Ort mit einbezogen werden (Art. 7(3)).

### 3.2.2. UAG 2 - Justiz

#### MITGLIEDER

**Prof. Dr. Monika Frommel**

**Birgitt Lüebe**, Rechtsanwältin

**Ulrike Stahlmann-Liebelt**, Opferschutzbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein

**Stephan Genz**, Landespolizeiamt

**Gisela Bojer**, KIK-Netzwerk

**Stephanie Böttcher**, Landesarbeitsgemeinschaft Psychosoziale Prozessbegleitung

**Marion Muerköster**, Jugendamt Kiel

**Kerstin Bartsch**, Rechtsanwältin

**Mathias Pliesch**, Landesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren in Schleswig-Holstein

**Andrea Gonschior**, Landesarbeitsgemeinschaft trägergebundene Frauenhäuser

**Kay Wegner**, pro familia Landesverband Schleswig-Holstein / Landesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit

**Deborah Azzab-Robinson**, Gleichstellungsbeauftragte Stadt Pinneberg

**Claudia Rabe**, contra Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein

**Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holstein**

**Ministerium für Justiz**, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein

**Katharina Wulf**, Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (sog. Istanbul-Konvention) wurde für die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. II S. 1026) und trat gemäß Bekanntmachung vom 5. April 2018 (BGBl. II S. 142) am 1. Februar 2018 in Kraft. Hieraus ergibt sich auch in Schleswig-Holstein der Auftrag zur kritischen Überprüfung, inwieweit im Bereich der Rechtspflege Gelegenheit und Notwendigkeit besteht, den Schutz und die verfahrensrechtliche Stellung gewaltbetroffener Frauen zu verbessern. Eine besondere Verantwortung tragen in diesem Zusammenhang die Familiengerichte einerseits und die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften andererseits. Die beiden Zweige der Justiz arbeiten auf unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen und werden eigenständig und unabhängig voneinander tätig. Ungeachtet der Notwendigkeit des

Informationsaustausches und der Kooperation sollen im Folgenden der familien- und strafrechtliche Bereich jeweils gesondert dargestellt werden.

Dabei hat sich die UAG Justiz dazu entschlossen, den Fokus auf Handlungsmöglichkeiten innerhalb Schleswig-Holsteins statt auf etwaigen legislativen Handlungsbedarf zu legen. Dies vor dem Hintergrund, dass die Gesetzgebungskompetenz insoweit beim Bund liegt und aufgrund eines Beschlusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 26. und 27. November 2020 bereits eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gewalt gegen Mädchen und Frauen wirksam begegnen“ eingerichtet worden ist, die sich seit ihrer Konstituierung im Februar 2021 u. a. mit der Frage nach legislativem Handlungsbedarf in diesem Bereich befasst.

Die UAG Justiz ist sich bewusst, dass Artikel 3b) der Istanbul-Konvention den Begriff „häusliche Gewalt“ als

„alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen bzw. Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter bzw. die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte“, versteht. Angesichts dessen soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die UAG Justiz den Schwerpunkt ihrer Arbeit auf Partnerschaftsgewalt im engeren Sinne, dabei vor allem auf die Delikte der Körperverletzung, Nachstellung sowie Bedrohung und nicht auf Sexualstraftaten oder Tötungsdelikte gelegt hat.

## A. FAMILIENGERICHTSBARKEIT

Unter den familiengerichtlichen Verfahren bedeutsam zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sind nicht nur die Gewaltschutzverfahren (dazu näher unter I.), sondern auch die Kindschaftsverfahren (dazu II.), da die Bindung an gemeinsame Kinder es gewaltbetroffenen Frauen oftmals erschwert, sich aus Beziehungsgewalt zu lösen und Distanz zum anderen Elternteil aufzubauen.

### I. Gewaltschutzverfahren

#### 1. Schutz in Akutsituationen

Die Abwehr akuter Gefahren für gewaltbetroffene Frauen obliegt der Polizei und ist Gegenstand der Beratungen in der UAG 1 (Hilfesystem und Schutz). Der Landtag hat verschiedene Änderungen im Polizeirecht beschlossen (vgl. Gesetz vom 26. Februar 2021, GVOBl. S. 222), von denen vorliegend die mit Wirkung zum 19. März 2021 in Kraft getretene Änderung des § 201a LVwG bedeutsam ist.

Nach § 201a Absatz 1 LVwG kann die Polizei nunmehr bis zu maximal vier Wochen eine Person aus ihrer Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen und ihr die Rückkehr dorthin untersagen, wenn Tatsachen, insbesondere ein von ihr begangener tätlicher Angriff, die Annahme rechtfertigen, dass diese Maßnahme zur Abwehr einer von ihr ausgehenden gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Bewohnerin oder eines Bewohners derselben Wohnung (gefährdete Person) erforderlich ist. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Polizei für die Dauer der nach Satz 1 verfügten Maßnahme ein Betretungsverbot für Orte, an denen sich die gefährdete Person regelmäßig aufhalten wird, anordnen. Durch die Ausdehnung der maximalen Anordnungsfrist von zwei auf vier Wochen kann die Polizei insbesondere für den Wohn- und Arbeitsbereich gewaltbetroffener Frauen einen längeren rechtverbindlichen Schutz aussprechen.

Der neu geschaffene § 201a Absatz 4 LVwG erlaubt es der Polizei auch, einer Person zu untersagen, Verbindung zu einer anderen Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln aufzunehmen, und/ oder Zusammentreffen mit einer anderen Person herbeizuführen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder

Freiheit dieser Person insbesondere in engen sozialen Beziehungen erforderlich ist und der Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht entgegensteht (Kontakt- und Näherungsverbot). Die Anordnung ist in Fällen enger sozialer Beziehungen auf höchstens vier Wochen zu befristen. Stellt die gefährdete Person während der Dauer der Maßnahme einen Antrag auf zivilrechtlichen Schutz beim zuständigen Amtsgericht mit dem Ziel des Erlasses einer einstweiligen Anordnung, endet die von der Polizei verfügte Maßnahme mit dem Zeitpunkt des Erlasses der gerichtlichen Entscheidung, spätestens eine Woche danach.

2. Gewaltschutzanordnungen der Amtsgerichte  
Unabhängig vom Vorliegen eines familiären Kontextes im Einzelfall sind alle Gewaltschutzverfahren den Familiengerichten zugewiesen. Gewaltbetroffene Frauen werden von der Polizei über die Stellung eines Gewaltschutzantrages beim Amtsgericht informiert. Wenn Opfer die Richtigkeit ihrer Angaben dort an Eides statt versichern, kann das Gericht ohne vorherige Anhörung der Gegenseite eine Gewaltschutzanordnung mit sofortiger Wirksamkeit erlassen. Diese sind grundsätzlich zu befristen, in der Praxis üblich ist eine Frist von sechs Monaten, die mehrfach verlängert werden kann. Auch eine Entfristung ist möglich.

Sowohl das Gewaltschutzverfahren (vgl. insb. §§ 210 ff. FamFG) als auch die Durchsetzung von nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) erlassenen Anordnungen des Gerichts müssen die Wirksamkeit zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt im Fokus behalten (zur Vermeidung von Konfliktlagen zwischen Gewaltschutzanordnungen und Umgangsregelungen siehe unter II.).

a) Die konkrete Ausgestaltung von Gewaltschutzverfahren muss den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls Rechnung tragen. Die den Gerichten gesetzlich eingeräumten Beurteilungs- und Ermessensspielräume müssen sachgerecht ausgeübt werden. Dieser Anspruch setzt voraus, dass in den entsprechenden Dezernaten der Amtsgerichte geschulte Richterinnen und Richter tätig sind. Durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder wurden Fortbildungsansprüche formuliert, die zeitnah umzusetzen sind (näheres siehe unten II. 2).

aa) Ist der Anlass für den Erlass der Gewaltschutzanordnung streitig, sieht das Gesetz als Regelfall eine persönliche Anhörung der Beteiligten im Rahmen eines Erörterungstermins nach § 32 Absatz 1 FamFG in Anwesenheit der anderen Beteiligten vor. Dieser Termin bietet Gelegenheit für Klärungen zwischen den Beteiligten und/ oder Ermahnung durch das Gericht sowie Beschlussverkündung und Ordnungsmittellandrohung noch im Termin.

bb) Da es Gewaltopfern mitunter schwerfällt, auch im geschützten Rahmen einer nichtöffentlichen familiengerichtlichen Verhandlung (ggf. im Beisein von Angehörigen der Justizwachtmeisterei) die Anwesenheit der Gegenseite auszuhalten, sollte von der bestehenden Ausnahmefähigkeit der Anhörung eines Beteiligten in Abwesenheit

der anderen Beteiligten Gebrauch gemacht werden, wenn dies zum Schutz des anzuhörenden Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist (§ 33 Absatz 1 Satz 2 FamFG). Ausgeschlossen werden kann aber nur ein Beteiligter, in dessen Person der Ausschlussgrund vorliegt, nicht sein Bevollmächtigter oder Beistand. Eine Gewaltschutzanordnung darf das Gericht in diesem Fall erst erlassen, nachdem es den Anhörungsvermerk dem/der Ausgeschlossenen zugeleitet und ihm/ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat (vgl. § 37 Absatz 2 FamFG).

b) Bei der Um- und Durchsetzung von Gewaltschutzanordnungen können Angebote der Täterarbeit einen wichtigen Präventionsbeitrag leisten, soweit auf Seiten der Betroffenen ernsthafte Bereitschaft zur Mitarbeit besteht. Informationen über entsprechende Angebote sollten in geeigneten Fällen auch in den Familiengerichten vermittelt werden. Auf Verstöße innerhalb der Geltungsfrist einer Gewaltschutzanordnung (vgl. § 1 Absatz 1 Satz 2 GewSchG) kann reagiert werden sowohl durch Strafanzeige (§ 4 GewSchG) als auch durch Ordnungsmittelantrag an das Familiengericht, welches bei schuldhaften Verstößen Ordnungsgeld und/ oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten verhängen kann. Ordnungsmittelverfahren haben den Vorteil, dass Opfer hier eine aktivere Rolle einnehmen als im Strafverfahren und unter geringeren Verfahrensanforderungen teilweise sehr wirksame Sanktionen verhängt werden können. Diese werden nicht in das Bundeszentralregister bzw. die staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister (Mesta, ZStV) eingetragen.

Die Voraussetzungen einer Gewaltschutzanordnung müssen vom Opfer glaubhaft gemacht werden. Da auch ein gerichtlich bestätigter und damit ebenfalls strafbewehrter Vergleich (vgl. §§ 241a FamFG, 4 Satz 1 Nr. 2 GewSchG) Schutzwirkung hat, steht es Opfern frei, einen solchen Vergleich abzuschließen (vgl. Art. 48 IK).

Aufgrund der hohen Dynamik und Eskalationsgefahr von Beziehungsgewaltkonstellationen ist eine rasche und spürbare Reaktion auf verübte Gewalttaten von zentraler Bedeutung, um erfolgreich auf Täter einzuwirken. Während Gewaltschutzverfahren nahezu immer als einstweilige Anordnungsverfahren betrieben und daher beschleunigt durchgeführt werden, erfolgt die Vollstreckung von Ordnungsmittelbeschlüssen bei Verstößen gegen Gewaltanordnungen oft zu langsam. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen werden dort bislang zunächst Ordnungsgelder und regelmäßig erst bei Erfolglosigkeit der Vollstreckung (die sich aber oft erst nach einem halben Jahr herausstellt) Ordnungshaft verhängt, obwohl das Gesetz auch eine unmittelbare Verhängung von Ordnungshaft zulassen würde. In Anlehnung an entsprechende Möglichkeiten im Jugendstrafrecht wird daher empfohlen, bei häuslicher Gewalt die bundesgesetzliche Einführung eines „Warnschussarrests“ für Beziehungsgewalttäter in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gewalt gegen Mädchen und Frauen wirksam begegnen“ zu prüfen.

c) In der Praxis gestaltet sich die Zustellung von Gewaltschutzanordnungen an Antragsgegner nach deren polizeilicher Wegweisung aus der gemeldeten Wohnung bisweilen schwierig. Dem trägt die Vorschrift des § 216 Absatz 2 FamFG allerdings Rechnung, wonach das Gericht mit der Anordnung der sofortigen Wirksamkeit auch die Zulässigkeit der Vollstreckung vor der Zustellung an den Antragsgegner anordnen kann. In diesem Fall tritt die Wirksamkeit in dem Zeitpunkt ein, in dem die Entscheidung der Geschäftsstelle des Gerichts zur Bekanntmachung übergeben wird; dieser Zeitpunkt ist auf der Entscheidung zu vermerken.

## II. Kindschaftsverfahren

1. Häusliche Konflikte in Form von physischer oder psychischer Gewalt stellen auch dann eine Kindeswohlgefährdung dar, wenn Kinder nicht selbst Gegenstand, sondern Zeuge von Auseinandersetzungen sind. Auswirkungen hat dies zunächst in Verfahren zur Aufhebung eines etwaigen gemeinsamen Sorgerechts und darüber hinaus vor allem in Umgangsverfahren. Längerfristige Regelungen dürfen nur in Hauptsacheverfahren erfolgen, die grundsätzlich die Einschaltung familienpsychologischer Sachverständiger erfordern, von deren Votum das Gericht nur mit hinreichender Begründung abweichen darf.

a) Problematisch kann hingegen die Frage sein, wie Gewalt in einstweiligen Anordnungsverfahren glaubhaft gemacht werden kann. Die höchstrichterlichen Anforderungen an die Begründung länger andauernder Umgangsbeschränkungen oder -ausschlüsse sind sehr hoch und verlangen regelmäßige Überprüfungen (§§ 1684 Absatz 4, 1696 BGB). Erforderlich ist eine belastbare Zukunftsprognose auf der Grundlage der bisherigen Erkenntnisse. Hilfreich kann hier die Vorstellung gewaltbetroffener Kinder in einem Kinderschutz-Zentrum bzw. von gewaltbetroffenen Frauen in einer Beratungsstelle sein, um dort gewonnene Erkenntnisse im Umgangsverfahren berücksichtigen zu können. Eine wichtige Erkenntnisquelle, jedenfalls aber eine gute Unterstützungsmaßnahme sind spezialisierte Beratungsstellen für Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Entsprechende Angebote sollten landesweit erweitert werden. Zudem sollten geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen bei Kinderschutzsystemen, Meldeverfahren und Einrichtungen zur Unterstützung der Opfer zu berücksichtigen. Gewaltbetroffene sollten ermuntert werden, die in Beratungsstellen gewonnenen Fallkenntnisse idealerweise in schriftlicher Berichtsform den berufenen Familiengerichten zugänglich zu machen.

b) Zur Verbesserung der Verfahrenstransparenz gibt es an vielen Familiengerichten freiwillige, nicht bindende Vorschläge zwischen Akteuren. Geachtet werden sollte auf die Lesbarkeit und Verständlichkeit für sprachlich nicht gewandte Beteiligte (vgl. Amtsgericht Itzehoe <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Justiz/LGITZEHOE/>

[Landgerichtsbezirk/Amtsgerichte/ documents/Steinburger\\_Praxis\\_Leitfaden.pdf;jsessionid=EDFE061A1771B-C38A16132BC33B02C1D.delivery1-replication?blob=publicationFile&v=1](https://www.landgerichtsbezirk-steinburger-praxis.de/Leitfaden.pdf?jsessionid=EDFE061A1771B-C38A16132BC33B02C1D.delivery1-replication?blob=publicationFile&v=1).

c) Für schwierige Umgangssituationen sieht das Gesetz die Möglichkeit begleiteten Umgangs oder aber (für die Übergaben) einer Umgangspflegschaft vor (§ 1684 Absatz 3 BGB). Finden Umgänge nicht wie vorgesehen statt, darf ein Ordnungsmittel gegen den Obhutselternteil nur verhängt werden, wenn dieser den Ausfall zu vertreten hat (§ 89 Absatz 4 FamFG). Konfliktlagen zwischen Umgang und Gewaltschutz müssen durch Anpassung der Umgangsregelung gelöst werden, da Kinder nicht Beteiligte des Gewaltschutzverfahrens sind.

Sorgerechtsentscheidungen sowie die Ausgestaltung von Umgangsregelungen sollten, gleichzeitig als Bestandteil eines wohlverstandenen Kinderschutzes, eine mögliche Gefährdung des betreuenden Elternteils durch sich hieraus ergebende Kooperationspflichten berücksichtigen und weitestgehend vermeiden. Gleichzeitig können im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass von einer Umgangs- oder Sorgerechtsentscheidung zum Nachteil einer gewaltausübenden Person selbst eine akut eskalierende Wirkung ausgehen kann, welche polizeiliche Gefahrenabwehrmaßnahmen beziehungsweise eine entsprechende Benachrichtigung sinnvoll erscheinen lassen.

d) Das örtlich zuständige Familiengericht bestimmt sich grundsätzlich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes (vgl. § 152 Absatz 2 FamFG). Insbesondere bei einem Aufenthalt von Elternteilen mit ihren Kindern in Hilfseinrichtungen in überschaubaren Amtsgerichtsbezirken kann sich durch die genannte Zuständigkeitsbestimmung ein erhöhtes Entdeckungsrisiko für die geflüchteten Elternteile ergeben. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gewalt gegen Mädchen und Frauen wirksam begegnen“ wird gebeten, die Regelungsoption einer Perpetuierung der örtlichen Zuständigkeit zu prüfen, wobei allerdings in die Abwägung auch der Umstand einfließen muss, dass eine gewisse örtliche Nähe des Familiengerichts zum anzuhörenden Kind sowie zu dem zuständigen Jugendamt von praktischer Bedeutung ist.

2. Angesichts der Vielgestaltigkeit unterschiedlicher Lebenssachverhalte erscheint die sachgerechte Ausfüllung notwendiger gesetzlicher Beurteilungs- und Ermessensspielräume durch das Gericht unerlässlich. Hierfür bedarf es der erforderlichen Fachkompetenz bei allen Beteiligten. Ein wichtiges und begrüßenswertes Gesetzgebungsvorhaben in diesem Zusammenhang ist zwischenzeitlich abgeschlossen worden. Das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder ist am 16. Juni 2021 beschlossen worden und am 1. Juli 2021 in Kraft getreten (BGBl. I 2021 S. 1810). Die folgenden gesetzlichen Neuerungen mit Bezug zu den an den Familiengerichten verhandelten Kindschaftsverfahren sind besonders bedeutsam:

a) Erstmals werden Qualifikationsanforderungen für Famili-

enrichterinnen und -richter geregelt. Dazu heißt es nun in § 23b Absatz 3 Gerichtsverfassungsgerichtsgesetz (GVG), dass Richter in Familiensachen über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Familienverfahrensrechts und der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts sowie über belegbare Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes, und der Kommunikation mit Kindern verfügen sollen. Einem Richter, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, dürfen die Aufgaben eines Familienrichters nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist.

b) Auch die Pflicht zur Bestellung von Verfahrensbeiständen für das Kind durch das Gericht wird erweitert (§ 158 Absatz 2 Nr. 3 FamFG). Ferner wird die Qualifikation von Verfahrensbeiständen, die den Kindern in Kindschaftsverfahren zur Seite stehen sollen, erstmals geregelt in § 158a FamFG. Nach Absatz 1 Satz 1 ist fachlich geeignet, wer die Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Verfahrensrechts in Kindschaftssachen und des Kinder- und Jugendhilferechts sowie Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes hat und über kindgerechte Gesprächstechniken verfügt. Die nach Satz 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Verlangen des Gerichts nachzuweisen. Der Nachweis kann insbesondere über eine sozialpädagogische, pädagogische, juristische oder psychologische Berufsqualifikation sowie eine für die Tätigkeit als Verfahrensbeistand spezifische Zusatzqualifikation erbracht werden. Der Verfahrensbeistand hat sich regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, fortzubilden und dies dem Gericht auf Verlangen nachzuweisen. In § 158a Absatz 2 FamFG wird ferner geregelt, dass Verfahrensbeistände über die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse nachweisen müssen, dass sie nicht einschlägig vorbestraft sind.

c) Bereits mit Wirkung zum 15. Oktober 2016 ist die Normierung der Eignungsvoraussetzungen für Sachverständige in Kindschaftsverfahren erfolgt, denen insbesondere auch bei der Entscheidung über die Herausnahme von Kindern aus ihrer Herkunftsfamilie eine große Bedeutung zukommt. Nach § 163 Absatz 1 FamFG sind Gutachten durch einen geeigneten Sachverständigen zu erstatten, der mindestens über eine psychologische, psychotherapeutische, kinder- und jugendpsychiatrische, psychiatrische, ärztliche, pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation verfügen soll. Verfügt der Sachverständige über eine pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation, ist der Erwerb ausreichender diagnostischer und analytischer Kenntnisse durch eine anerkannte Zusatzqualifikation nachzuweisen.

d) Es ist begrüßenswert, dass auch im anwaltlichen Berufsrecht (etwa im Rahmen der Fachanwaltsordnung betreffend die Führung der familienrechtlichen Fachanwaltsbezeichnung) eine angemessene Fortbildung von Rechtsan-

wältinnen und Rechtsanwälten angestrebt wird, bislang auf freiwilliger Basis.

Vor diesem Hintergrund sollten die Erfahrungen mit den jüngsten gesetzlichen Änderungen sorgfältig beobachtet und auf dieser Grundlage geprüft werden, ob die Aufnahme weiterer Inhalte, Berufsgruppen oder eine höhere Verbindlichkeit der Regelungen notwendig erscheinen.

### **III. Vertretung und Begleitung gewaltbetroffener Frauen in familiengerichtlichen Verfahren**

Termine in Kindschafts- und Gewaltschutzverfahren finden nicht öffentlich statt. Hiervon darf das Gericht nur im Einvernehmen aller Beteiligten abweichen (§ 170 GVG). Eine anwaltliche Vertretung und Begleitung im Termin ist nicht vorgeschrieben, kann aber gleichwohl für Opfer juristisch wie psychologisch sehr hilfreich sein. Wenn Beteiligte keine anwaltliche Vertretung wünschen, besteht die Möglichkeit, im Termin mit einem Beistand zu erscheinen. Das Gericht kann eine Person als Beistand nach § 12 FamFG zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit es nicht von diesem sofort widerrufen oder berichtigt wird. Will sich beispielsweise eine Frau von der Mitarbeiterin einer Fachberatungsstelle im Termin begleiten lassen, weil sie sich sonst psychisch nicht in der Lage sieht, einem anderen Verfahrensbeteiligten im Termin zu begegnen, kann dies ein Anwendungsfall des § 12 FamFG sein. Die Mitarbeiterin im Beispiel könnte sogar für die Frau umfassende Erklärungen abgeben, soweit diese nicht umgehend widerspricht.

In einigen Bundesländern wird vor dem Hintergrund dieser Konstellation über eine Erweiterung der bislang nur für Strafverfahren vorgesehenen psychosozialen Prozessbegleitung nachgedacht. Die UAG Justiz hält diesen Ansatz für überlegenswert.

## **B. STRAFVERFOLGUNG**

Der UAG Justiz ist es ein besonderes Anliegen, dass die Situation gewaltbetroffener Frauen im Rahmen eines Ermittlungs- und Strafverfahrens so wenig belastend wie möglich gestaltet wird. Gefährdungen und Retraumatisierungen müssen, wo immer es möglich ist, vermieden werden. Dementsprechend sieht § 48a Absatz 1 StPO vor, dass sämtliche prozessualen Maßnahmen in jeder Lage des Verfahrens unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit einer Zeugin oder eines Zeugen durchzuführen sind, wenn sie oder er zugleich Verletzte bzw. Verletzter ist.

### **I. Konsequente Anwendung opferschützender Vorschriften**

In der Strafprozessordnung (StPO) sind zahlreiche Normen verankert, die dem Schutz und der Verbesserung der Situation gewaltbetroffener Personen im Ermittlungsver-

fahren und vor Gericht dienen. In diesem Zusammenhang besonders hervorzuheben ist § 68 StPO, gemäß dem einer Zeugin oder einem Zeugen gestattet werden kann, statt des Wohnortes eine andere ladungsfähige Anschrift zu nennen (Absatz 2) oder keine Angaben zur Person zu machen (Absatz 3), wenn ein begründeter Anlass zu der Besorgnis besteht, dass durch die Angabe des Wohnortes Rechtsgüter der Zeugin bzw. des Zeugen oder einer anderen Person (Absatz 2) oder durch dessen Offenbarung Leben, Leib oder Freiheit der Zeugin bzw. des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet werden (Absatz 3). Daneben finden sich unter anderem Vorschriften zur Beschränkung des Fragerechts aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes (§ 68a StPO), zur Auskunft über den Stand des Verfahrens (§ 406d StPO), zum Akteneinsichtsrecht (§ 406e StPO) und zur psychosozialen Prozessbegleitung (§ 406g StPO). Daneben enthält auch das Gerichtsverfassungsgesetz eine Schutzvorschrift, die den Ausschluss der Öffentlichkeit zum Schutz von Persönlichkeitsrechten vorsieht (§ 171b GVG). Über die ihr zustehenden Rechte ist die Verletzte gemäß § 406i StPO zu informieren.

Mithin ist in der Praxis dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Hinweise tatsächlich erteilt und opferschützende Maßnahmen, wo immer möglich, von Amts wegen veranlasst werden. Speziell in Schleswig-Holstein ist stets auch ein zusätzlicher Hinweis dahingehend angezeigt, dass hierzulande in Ergänzung zu den in § 406g StPO genannten Delikten eine psychosoziale Prozessbegleitung auch in Fällen häuslicher Gewalt in Anspruch genommen werden kann. Um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu ihrem Recht zu erleichtern, sollten im Rahmen der Verpflichtung der §§ 11, 12 Landesbehindertengleichstellungsgesetz Maßnahmen getroffen werden, die barrierefreie Zugänge zur Justiz und barrierefreie Gerichtsverfahren gewährleisten und solche, die barrierefreien Zugang zur Inanspruchnahme einer psychosozialen Prozessbegleitung ermöglichen.

### **II. Fortbildungen**

Dass der Gesetzgeber bereits diverse Regelungen geschaffen hat, die die Position gewaltbetroffener Frauen im Ermittlungsverfahren bzw. vor Gericht stärken, und dass diese Vorschriften im Laufe der letzten Jahre zunehmend ausgeweitet und ergänzt worden sind, ist ebenso begrüßenswert, wie die Tatsache, dass bei den schleswig-holsteinischen Staatsanwaltschaften Sonderdezernate „Gewalt in der Familie“ eingerichtet sind, die von Amtsanwältinnen und Anwälten bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälten geführt werden, die überinstitutionellen Austausch pflegen und für die Belange der Betroffenen sowie deren Schutz besonders sensibilisiert sind.

Damit von den im Gesetz verankerten opferschützenden Maßnahmen (umfassend) Gebrauch gemacht und dadurch eine (zusätzliche) Belastung der Betroffenen durch das Verfahren vermieden oder jedenfalls verringert wird, sieht die UAG Justiz regelmäßige Fortbildungen aller

am Verfahren Beteiligten (v. a. Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer) als ein besonders wichtiges Instrument an und hält dabei vor allem auch die Vermittlung von Grundwissen zu geschlechtsspezifischer Gewalt – namentlich zu Gewaltdynamiken – für erforderlich, um den Verfahrensbeteiligten insbesondere die spezifischen Probleme dieser Fallkonstellationen weiter ins Bewusstsein zu rücken. Ein Fokus sollte auch auf die gesetzlichen Möglichkeiten zum Schutz gewaltbetroffener Frauen gerichtet werden, um die übrigen am Verfahren Beteiligten beispielsweise (stärker) für mögliche Ermessensentscheidungen zugunsten der Betroffenenrechte zu sensibilisieren.

Vor diesem Hintergrund begrüßt es die UAG Justiz ausdrücklich, dass das Fortbildungsreferat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts gemeinsam mit dem Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V. (LFSH) derzeit zwei Fortbildungen zur Istanbul-Konvention plant, von denen die eine für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Strafrichterinnen und -richter und die andere für Familienrichterinnen und -richter konzipiert sein wird. Soweit es die Vermittlung der Opferrechte betrifft, kommt eine besondere Verantwortung der Polizei zu, die in aller Regel der erste Kontakt der Verletzten zu den Strafverfolgungsbehörden ist. Von ihr hängt entscheidend ab, wie das Verfahren gerade in diesem sensiblen Deliktsfeld weiter verläuft. Sie muss daher hinsichtlich der Kenntnisse über die mittlerweile sehr ausgedehnten Rechte von Verletzten gut aus- und weitergebildet werden.

### III. Verfahrensführung

Da geschlechtsspezifische Gewalt häufig von Gewaltdynamiken geprägt ist, ist vor allem in diesen Fällen eine möglichst frühzeitige Beweissicherung im Ermittlungsverfahren unerlässlich. Dabei ist insbesondere der richterlichen (Video-)Vernehmung erhebliche Bedeutung beizumessen, da diese der Beweissicherung dient, wenn die Verletzte im Laufe des Verfahrens von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht.

Die Ermittlungsbehörden haben die Möglichkeit einer frühzeitigen richterlichen (Video-)Vernehmung stets zu prüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen von diesem Instrument jedenfalls dann Gebrauch zu machen, wenn keine Gefährdungssituation für die Betroffene besteht und sie professionell begleitet wird.

Mit Blick auf die regelmäßig vorherrschenden Gewaltdynamiken ist neben einer frühzeitigen Beweissicherung auch die Dauer eines Verfahrens von erheblicher Relevanz. In jedem Verfahrensstadium muss daher geprüft werden, ob und auf welche Weise ein Verfahren in geeigneter Form beschleunigt und zeitnah zum Abschluss gebracht werden kann.

Unabhängig davon müssen mögliche Gewaltdynamiken und deren Auswirkungen auf die Situation der gewalt-

betroffenen Frau während des gesamten Ermittlungsverfahrens mitgedacht werden und Berücksichtigung finden. Dementsprechend besagt auch Nr. 234 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV), dass das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung einer Körperverletzung beispielsweise dann anzunehmen ist, wenn dem Opfer aufgrund seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, Strafantrag zu stellen.

Angesichts der zahlreichen Belange gewaltbetroffener Frauen, die im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens im Blick behalten werden müssen, begrüßt die UAG Justiz die Ankündigung des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-Holstein, seine im Rahmen des Projekts KIK (Kieker Krisen- und Interventionskonzept) erarbeitete „Handreichung zur Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen Gewalt in der Familie“ aus dem Jahr 2002 auf Aktualisierungs- und Anpassungsbedarf zu überprüfen.

## IV. Präventive Aspekte

Da eine Abgrenzung zum Thema Prävention nicht in jedem Bereich trennscharf möglich war, hat die UAG Justiz auch einige präventive Aspekte diskutiert, die ebenfalls hervorgehoben werden sollen.

### 1. Täterinterventionsprogramme

Die UAG Justiz hat sich mit der Bedeutung von Täterinterventionsprogrammen befasst und hält es für sinnvoll, dass die polizeilichen Ermittlungspersonen frühzeitig die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung unter der Auflage einer Teilnahme an einem derartigen Programm (§ 153a StPO) in den Blick nehmen. In geeigneten Fällen soll bei dem Tatverdächtigen die Bereitschaft zur Teilnahme an einem Täterinterventionsprogramm sowie die etwaige Zustimmung zu einer Verfahrenseinstellung gemäß § 153a StPO abgefragt und die Akten mit diesem Vorschlag der Staatsanwaltschaft beschleunigt zugeleitet werden. Durch die Teilnahme an Täterinterventionsprogrammen soll eine Verhaltens- und Einstellungsänderung auf Seiten des Täters erreicht und dadurch künftige Gewalthandlungen verhindert werden.

Soziale Trainings zum Abbau von Gewalt in Paarbeziehungen stehen landesweit zur Verfügung und sind geeignet, Tätern die Folgen der Gewalt zu verdeutlichen sowie diese dabei zu unterstützen, Verantwortung für die ausgeübte Gewalt zu übernehmen und gewaltfreie Konfliktlösungsstrategien zu erarbeiten.

### 2. Interdisziplinäre Fallkonferenzen

Zur Verhinderung von (auch versuchten) Femiziden in Beziehungs- bzw. Trennungskonstellationen sind präventive Instrumentarien unerlässlich. Insbesondere sogenannte Risikoabschätzungen sind für ein rechtzeitiges Erkennen einer drohenden Gewalteskalation von erheblicher Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund hält die UAG Justiz ein strukturiertes Vorgehen in bestimmten Hochrisikofällen für unerlässlich und unterstützt die Bemühungen um interdisziplinäre Fallkonferenzen. Dabei spricht sich die UAG Justiz zuvorderst für die Klärung datenschutzrechtlicher Fragen aus, um jeder beteiligten Institution im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine rechtssichere Teilnahme an Fallkonferenzen in Hochrisikokonstellationen bzw. einen gleichwirksamen

Austausch von zur Verhinderung schwerer Straftaten erforderlichen Informationen auf der Grundlage einer evidenzbasierten Risikoabschätzung zu ermöglichen.

Um eine genaue Datenbasis über den Umfang geschlechterbezogener Tötungsdelikte zu bekommen, empfiehlt die UAG Justiz, bei der Polizei eine entsprechende Kategorisierung vorzunehmen und statistisch zu vermerken.

### 3.2.3. UAG 3 - Öffentliches Bewusstsein

#### MITGLIEDER

**Henrike Bleck**, Büro der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung

**Bettina Freitag**, Norddeutscher Rundfunk

**Anke Homann**, Landesfrauenrat Schleswig-Holstein

**Tanja Köhler**, Kieler Nachrichten

**Reyhan Kuyumcu**, Türkische Gemeinde Schleswig-Holstein

**Karin Petersen-Nißen**, Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten

**Miriam Scharlibbe und Marle Liebelt**, Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag (shz)

**Teresa Siefer**, Kinderschutz-Zentrum Lübeck

**Katharina Wulf und Lena Mußlick**, Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein

Medien leisten einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Bewusstseinsbildung über Gewalt gegen Frauen. Es macht einen Unterschied, wie häufig und mit welcher Reichweite über Gewalt berichtet wird, welche Hintergrundinformationen in den Berichten enthalten oder weggelassen werden und welche Worte verwendet werden.<sup>4</sup> Während eine differenzierte Berichterstattung aufklärend und sensibilisierend wirkt und Betroffene und ihr Umfeld stärken kann, können Mythen und Vorurteile in den Medien die Betroffenen zusätzlich schädigen und Täter ermutigen. Daher wird die Rolle der Medien bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in der Istanbul-Konvention wie folgt benannt:

#### Artikel 17 - Beteiligung des privaten Sektors und der Medien

*1 Die Vertragsparteien ermutigen den privaten Sektor, den Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien und die Medien, sich unter gebührender Beachtung der freien Meinungsäußerung und ihrer Unabhängigkeit an der Ausarbeitung und Umsetzung von politischen Maßnahmen zu beteiligen sowie Richtlinien und Normen der Selbstregulierung festzulegen, um Gewalt gegen Frauen zu verhüten und die Achtung ihrer Würde zu erhöhen.*

*Anm. 107. An zweiter Stelle werden die Vertragsparteien*

*dazu aufgefordert, den privaten Sektor, den IKT-Sektor und die Medien dazu zu ermutigen, im Zuge der Selbstregulierung Richtlinien und Normen zu erstellen, um den Respekt der Würde der Frauen zu stärken und somit zur Verhütung von gegen sie gerichteter Gewalt beizutragen. [...] Es wird auch das Ziel verfolgt, den IKT-Sektor und die Medien dazu zu ermutigen, auf der Selbstregulierung basierende Normen zu verabschieden und davon abzusehen, weibliche Stereotype und erniedrigende Bilder von Frauen, welche sie u.U. mit Gewalt und Sex in Verbindung bringen, zu vermitteln. Dies bedeutet schließlich, die Akteure dazu zu ermutigen, ethische Verhaltenskodizes einzuführen, damit bei der Thematisierung von Gewalt gegen Frauen in den Medien die Menschenrechte als Grundlage dienen, die Unterschiede zwischen den Geschlechtern berücksichtigt werden und jede Sensationsberichterstattung unterbleibt. Alle diese Maßnahmen müssen unter gebührender Berücksichtigung der Grundprinzipien wie freie Meinungsäußerung, Pressefreiheit und künstlerische Freiheit durchgeführt werden.*

In Anerkennung der Unabhängigkeit der Medien zielt die Istanbul-Konvention auf den Dialog zwischen Vertragsstaat und Medien, um sie für die Relevanz einer ausgewogenen Berichterstattung zu sensibilisieren. Vor diesem Hintergrund haben sich in der UAG 3 „Öffentliches Bewusstsein“

4. Vgl. Teichgräber u. Mußlick: Rezeption medialer Frames in der Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen - Ergebnisse einer Online-Befragung, Kiel 2021, <https://www.ab-jetzt.org/blog.html#bewusstsein&wer-spricht-hat-recht-studie-bestatigt-einfluss-von-berichterstattung-uber-gewalt-gegen-frauen>.

NGOs und Medienschaffende aus Schleswig-Holstein zusammengefunden, um sich zu vernetzen und sich über das Thema Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen auszutauschen. Einbezogen wurden Redakteur\*innen und Journalist\*innen des Schleswig-Holsteinischen Zeitungsverlags (shz), des Norddeutschen Rundfunks (NDR), der Kieler Nachrichten (KN), der Lübecker Nachrichten (LN) sowie Vertreter\*innen des Landesfrauenrats (LFR), der Kinderschutz-Zentren, der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten (LAG GB), der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, der Türkischen Gemeinde Schleswig-Holstein (TGSH) und des Landesverbands Frauenberatung Schleswig-Holstein (LFSH).

### Paper: Pressekodex angewandt

Der vom Deutschen Presserat erstellte und gepflegte Pressekodex gilt als das anerkannteste Instrument, um die Qualität journalistischer Arbeit zu sichern. Daher haben sich die Teilnehmenden entschieden, entlang dieses Kodex zum Thema Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen zu arbeiten. Das Ergebnis ist das Paper *Pressekodex angewandt: Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen*. Hierin finden sich Hinweise zur Wortwahl, zur Perspektive auf das Geschehen und zur Identifizierung von Betroffenen.

#### Ein Ausschnitt:

##### Ausgewogenheit: Distanzierung von der Täterperspektive

„[...] Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und

wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden.“ (Ziffer 2, Pressekodex)

Oft nimmt die Perspektive des Beschuldigten in der Gerichtsverhandlung und demnach in der Berichterstattung einen großen Raum ein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Betroffenen nicht mehr am Leben, schwer verletzt oder anderweitig nicht aussagefähig sind oder die Presse bei ihrer Aussage ausgeschlossen wird. So wird eine ausgewogene Berichterstattung zur Herausforderung. Die Perspektive des Beschuldigten bzw. die Verteidigungsstrategie des Rechtsbeistandes vor Gericht kann für die Öffentlichkeit von Interesse sein. Allerdings ist darauf zu achten, dass diese nicht einseitig übernommen wird. Eine ausgewogene Berichterstattung erfordert es, der Perspektive der Geschädigten ausreichend Raum zu geben. Das kann durch Statements von Betroffenen und/ oder Angehörigen oder durch Kommentare von Unterstützungseinrichtungen für Betroffene geschehen.

Wenn das vermutete Motiv oder die Aussage des Beschuldigten unhinterfragt übernommen werden, droht in der öffentlichen Wahrnehmung eine Täter-Opfer-Umkehr: Das heißt, dem mutmaßlichen Opfer wird die Schuld oder eine Mitschuld an der Tat gegeben. Um diesen Effekt zu vermeiden, sollte zwischen Auslöser und Ursache und Rechtfertigung der Tat unterschieden werden. Die Auslöser für Gewalt sind bspw. die Trennungsabsichten einer Frau, eine neue Beziehung oder ein Sorgerechtsstreit. Die Ursachen sind meist die (patriarchalen) Besitzansprüche des Täters an die Betroffene, die aus ihrer Perspektive verletzt werden.

Täterperspektiven in Fällen häuslicher Gewalt:	Alternativen:
„weil sie untreu war“	„wegen seiner Besitzansprüche“;
„weil sie sich trennen wollte“	„weil er annahm, sie sei sein Besitz“
„weil sie drohte ihm die Kinder wegzunehmen“	„weil er ihr kein Leben ohne ihn zugestand“
„Motiv Eifersucht“; „Eifersuchtsstreit eskalierte“	„weil er seiner Familie kein Lebensrecht ohne ihn zugestand“
„Er tötete aus Liebe“; „Weil es keinen Ausweg gab“	Mord statt Trennung Angeklagter bezeichnet Mord als Ausweg

Täterperspektiven in Fällen sexualisierter Gewalt:	Alternativen:
„Erst Betrunken, dann vergewaltigt“	„Wehrlosigkeit ausgenutzt“
„Warum trat sie den Heimweg alleine an?“	„weil er annahm, sie sei sein Besitz“
„Sex gegen Geschenke“	Angeklagter stellt sich als Opfer eines Kindes dar Angeklagter gibt Kind die Schuld (an eigenem Missbrauch)

Das Paper kann unter [www.ab-jetzt.org](http://www.ab-jetzt.org) eingesehen werden. Es stellt **keine** Selbstverpflichtung der Teilnehmenden dar. Es steht zukünftig für redaktionsinterne Gespräche über Berichterstattung als Arbeitshilfe zur Verfügung und wurde auch dem Deutschen Presserat bekannt gemacht. In diesem Zusammenhang bietet die zunehmende Veränderung der Medienarbeit (Print und digital) Chancen, die Berichterstattung aus Sicht der NGOs fundierter zu gestalten: Die Verarbeitung von Inhalten wird nicht mehr nur von den „draußen“ recherchierenden Journalist\*innen übernommen, sondern auch von spezialisierten Journalist\*innen am Desk gezielt für unterschiedliche Formate und Zielgruppen angepasst. Wenn Fachwissen am Desk vorhanden ist, können die recherchierten Informationen entsprechend eingeordnet werden und zum Beispiel Gewalt als strukturell begründet erkannt und benannt werden.

### Austausch UAG 3 - Behördliche Pressestellen

Im Zuge der Diskussion über Berichterstattung ist der Wunsch nach einem Austausch mit den behördlichen

Pressestellen von Landespolizei, Landeskriminalamt und Generalstaatsanwaltschaft formuliert worden. Was in den Medien letztlich über Gewalt zu lesen, hören und sehen sein wird, basiert auch auf den Pressemitteilungen und Aussagen dieser Stellen. Am 15. Juni 2021 hat ein solches Treffen im digitalen Raum stattgefunden. Bei den Teilnehmenden stand vor allem der Opferschutz im Vordergrund. Das oben benannte Paper *Pressekodex angewandt: Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen* ist auch innerhalb der Pressestellen der Polizeidirektionen und Staatsanwaltschaften vorgestellt bzw. benannt worden und soll noch weiter verbreitet werden.

### Ausblick

Der in der UAG 3 angestoßene Austausch soll in einem Kompetenznetzwerk mit den Beteiligten fortgesetzt werden. Als zukünftige Themen wurden neben möglichen Berichten über die Anwendung des erarbeiteten Papers die Perspektive der Betroffenen und die Erarbeitung von Beispielbildern oder Sequenzen benannt.

## 3.2.4. UAG 4 - Bildung und Forschung

### MITGLIEDER

**Maria De Graaff-Willemsen**, Gleichstellungsbeauftragte Reinbek für die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten

**Prof. Dr. Melanie Groß**, FH Kiel, FB Soziale Arbeit und Gesundheit

**Heike Kühl-Frese**, IQSH

**Esther van Lück**, CAU, Arbeitsbereich Gender & Diversity Studies

**Prof. Dr. Christiane Micus-Loos**, CAU

**Lena Mußlick (LFSH)**

**Stephanie Röstel**, KIK Koordinatorin Kiel

**Ursula Schele und Heike Holz**, PETZE Institut für Gewaltprävention

**Eddi Steinfeldt-Mehrtens**, CAU, Beauftragte\*r Diversität

**Katharina Wulf**, LFSH

**Ulrike Hensel**, Bildungsministerium

### Istanbul-Konvention:

#### Bildung

Die Istanbul-Konvention schreibt die große Bedeutung des Bildungssystems für die Prävention von Gewalt fest (Kapitel III).

Art. 12: „Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Veränderungen von sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Frauen und Männern mit dem Ziel zu bewirken, Vorurteile, Bräuche, Traditionen und alle sonstigen Vorgehensweisen, die auf der Vorstellung der Unterlegenheit der Frau oder auf Rollenzuweisungen für Frauen und Männer beruhen, zu beseitigen.“

Art. 14: „(1) Die Vertragsparteien treffen gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen, um an die sich entwickelnden Fähigkeiten der Lernenden angepasste Lernmittel zu Themen wie der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Aufhebung von Rollenzuweisungen, gegenseitigem Respekt, gewaltfreier Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen, geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und dem Recht auf die Unversehrtheit der Person in die offiziellen Lehrpläne auf allen Ebenen des Bildungssystems aufzunehmen.“

Art. 15: „(1) Die Vertragsparteien schaffen für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern

oder Tätern aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer sowie zu Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung oder bauen dieses Angebot aus.“

Des Weiteren schreibt die Istanbul-Konvention die Notwendigkeit fest von:

- > **angepassten Lernmitteln zu Themen wie**
  - der Gleichstellung von Frauen und Männern
  - Aufhebung von Rollenzuweisungen
  - gegenseitigem Respekt
  - gewaltfreier Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen
  - geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und dem
  - Recht auf die Unversehrtheit der Person
- > **Aufnahme des Themas „Gewalt gegen Frauen“ in die offiziellen Lehrpläne auf allen Ebenen des Bildungssystems**

### Forschung

Die Istanbul-Konvention schreibt die große Bedeutung von Forschung für die Prävention und Erfassung von Gewalt fest (Kapitel II Art. 11):

„(1) Für die Zwecke der Durchführung dieses Übereinkommens verpflichten sich die Vertragsparteien, (...) b) die Forschung auf dem Gebiet aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu fördern, um ihre eigentlichen Ursachen und ihre Auswirkungen, ihr Vorkommen und die Aburteilungsquote sowie die Wirksamkeit der zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen zu untersuchen.“

### Adressat\*innenkreis und Begrifflichkeiten

Für die Handlungsempfehlungen im Bildungsbereich ist leitend, dass die Maßnahmen, die durch die Istanbul-Konvention eingeleitet werden, das System der Zweigeschlechtlichkeit und das System der Geschlechterhierarchie insgesamt berücksichtigen und geschlechtsbezogene Gewalt als eine spezifische Form von Gewalt versteht, die insbesondere Mädchen und Frauen trifft. Des Weiteren sollten die Maßnahmen auch weitere Personen in den Blick nehmen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe der trans-, inter- und nicht-binärgeschlechtlichen Personen benachteiligt und diskriminiert werden:

Die Istanbul-Konvention adressiert vor allem Frauen und Mädchen als Betroffene von Gewalt („genderbased violence“) und von häuslicher Gewalt („domestic violence“). Ihr Schutz steht im Vordergrund. Dabei verweist die Istanbul-Konvention darauf, dass Menschen aufgrund ihres sozialen und/oder biologischen Geschlechts oder ihrer

Geschlechtsidentität („gender“, „gender-identity“ and „sex“) Betroffene von geschlechtsbezogener Gewalt („genderbased violence and domestic violence“) sind und das hiervon überdurchschnittlich viele Mädchen und Frauen betroffen sind.

Des Weiteren formuliert die Istanbul-Konvention u. a. in den Anmerkungen 53 und 87, dass besonders schutzbedürftige Gruppen neben Frauen und Mädchen von dieser Gewalt betroffen sind und benennt hierbei u. a. transgeschlechtliche und intergeschlechtliche Personen sowie Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Herkunft oder Hautfarbe, einer Behinderung oder ihres Geflüchtetenstatus Probleme haben, beispielsweise Unterstützungsangebote zu erhalten und wahrzunehmen. Diese Gruppen dürfen nach Artikel 4 (3) nicht durch die Maßnahmen, die aus dieser Konvention folgen, diskriminiert werden:

„Die Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien, insbesondere von Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Opfer, ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des biologischen oder sozialen Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, des Alters, des Gesundheitszustands, einer Behinderung, des Familienstands, des Migranten- oder Flüchtlingsstatus oder des sonstigen Status sicherzustellen.“ Artikel 4 (3)

Zugleich betont die Konvention, dass Maßnahmen, die sich notwendigerweise ausschließlich auf Mädchen und Frauen beziehen, keine Diskriminierung darstellen (Artikel 4 (4)). Nach Artikel 12 (3) verweist sie in den Allgemeinen Verpflichtungen darauf, dass alle getroffenen Maßnahmen nach der Konvention die speziellen Bedürfnisse von besonders schutzbedürftigen Personen zu berücksichtigen hat. In Artikel 2 (2) ermutigt sie dazu, dass diese Konvention auf alle Opfer von häuslicher Gewalt angewendet wird, wobei das besondere Augenmerk auf Frauen, die geschlechtsbezogene Gewalt erfahren, liegen sollte.

Die Istanbul-Konvention verweist in Anmerkung 43 darauf, dass mit dem Term „gender“ die soziale Konstruiertheit von Geschlecht angesprochen ist und damit auch die sozialen Praxen, Verhaltensweisen und Stereotype, die durch das System „Geschlecht“ hervorgebracht werden. In diesem Geschlechtersystem wird das Klima erzeugt, in dem geschlechtsbezogene Gewalt auf eine systematische Weise ermöglicht wird. Aus diesem Grund verweist sie auf den besonderen Bedarf von Aufklärung und Prävention auch in Bezug auf Geschlechtergerechtigkeit im Bereich von Bildung insgesamt.

### Handlungsempfehlungen

1. Handlungsempfehlung: Bildung
2. Handlungsempfehlung: Forschung
3. Handlungsempfehlung: Infrastruktur

## 1. Handlungsempfehlung: BILDUNG

- > Entwicklung von Konzepten für unterschiedliche Bildungsinstitutionen auf verschiedenen Ebenen und für spezifische Zielgruppen.

Es bedarf einer genauen Differenzierung der unterschiedlichen Bildungsinstitutionen und der jeweiligen Nutzer\*innengruppen dieser Institutionen, um adäquate Konzepte zur Prävention und Intervention zu entwickeln. Zur Unterstützung der Institutionen müssen auf der Grundlage von fachlicher Expertise entwickelte modellhafte Konzepte zur Verfügung gestellt werden, die die jeweiligen Institutionen auf ihre spezifischen Bedarfe anpassen können. Zur Entwicklung dieser Konzepte bedarf es einer Analyse der in den jeweiligen Bildungsinstitutionen bereits existierenden oder noch fehlenden Konzepte, um hier eine passgenaue Konzeptarbeit zu ermöglichen. Die UAG 4 - Bildung und Forschung hat hier bereits umfangreiche Vorarbeiten geleistet, die in ein Forschungsprojekt zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein gemündet sind, das von Wissenschaftler\*innen der Christian-Albrechts-Universität (Esther van Lück, Arbeitsbereich Gender und Diversity Studies, Prof. Dr. Christiane Micus-Loos, Institut für Pädagogik, Eddi Steinfeldt-Mehrtens (Beauftragte\*r Diversität) und der Fachhochschule Kiel (Prof. Dr. Melanie Groß, FB Soziale Arbeit und Gesundheit) seit Oktober 2021 - bislang ohne Drittmittelförderung - umgesetzt wird. In den modellhaften Konzepten zur Prävention von und Intervention bei geschlechtsbezogener Gewalt sind zu differenzieren und zu berücksichtigen: verschiedene Zielgruppen (1), die sich in den Bildungsinstitutionen aufhalten, verschiedene Ebenen (2), auf denen das Thema geschlechtsbezogene Gewalt in den Bildungsinstitutionen beachtet werden muss und die verschiedenen Bildungsbereiche (3), also unterschiedliche Bildungsinstitutionen wie Kitas, Schulen und Hochschulen.

### (1) Zielgruppen

Im Bereich der geschlechtsbezogenen Gewalt sind mit Blick auf Prävention und Intervention in den Bildungsinstitutionen in Schleswig-Holstein verschiedene Zielgruppen zu differenzieren, die je unterschiedlich adressiert werden müssen.

In den zu entwickelnden modellhaften Konzepten müssen folgende Gruppen und deren unterschiedliche Bedarfe berücksichtigt sein:

- > **Potentiell Betroffene von Gewalt**
  - Kinder/ Jugendliche/ Erwachsene (auch Fachkräfte), die aufgrund häuslicher Gewalt Ansprechpersonen suchen
  - Kinder/ Jugendliche/ Erwachsene (auch Fachkräfte), die aufgrund erlebter sexualisierter Gewalt Ansprechpersonen suchen
  - Kinder/ Jugendliche/ Erwachsene (auch Fachkräfte), die vor Übergriffen in den Bildungsinstitutionen ge-

schützt werden (Übergriffe von Fach-, Verwaltungs- und Lehrkräften/ Kolleg\*innen und Vorgesetzten sowie Übergriffe auf Kinder und Jugendliche von anderen Kindern/ Jugendlichen)

- Kinder/ Jugendliche/ Erwachsene, die ohne eigene Betroffenheit in ihrem Selbstbewusstsein gestärkt werden, Informationen zum Thema Gewalt und Geschlecht sowie zu möglichen Ansprechpersonen erhalten

### > **Potentielle Täter\*innen von Gewalt**

- Sensibilisierung (z. B. für Themen wie „Toxische Männlichkeiten“, „Eifersucht“, „Kontrolle und Macht“ etc.)
- Ansprechpersonen für potentielle Täter\*innen
- > Fachkräfte, Lehrkräfte, Verwaltungskräfte, Leitungen

### In der Ausbildung

- > müssen sie sich in ihren eigenen Ausbildungen und Studiengängen für die spätere Tätigkeit in den Bildungsinstitutionen, aber auch in anderen Tätigkeitsfeldern, in denen mit Menschen gearbeitet wird (z. B. Soziale Arbeit, Verwaltung, Medizin, Polizei etc.) im Pflichtbereich mit dem Thema geschlechtsbezogene Gewalt auseinandersetzen

### In der Praxis

- > benötigen sie Sensibilisierung und Aufklärung zum Thema
- > benötigen sie Information zu Ansprechpersonen
- > fungieren sie als Unterstützer\*innen von Betroffenen
- > können sie potentielle Täter\*innen sein

### (2) Ebenen

Neben den unterschiedlichen Zielgruppen müssen Konzepte zur Prävention und Intervention von geschlechtsbezogener Gewalt auch die verschiedenen Ebenen von Bildungsinstitutionen im Blick haben. Neben der Organisation sind hier insbesondere die Bildungsinhalte relevant, die einer Weiterentwicklung bedürfen.

### > **Organisationsebenen der Bildungsinstitutionen und -träger müssen berücksichtigen:**

- Gleichstellungsstrategien und -pläne für die Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit in den Institutionen, die ein wichtiger Baustein für Prävention ist.
- Gewaltprävention mit entsprechenden Handlungs-routinen/ -abläufen, die in den Institutionen eine Verlässlichkeit herstellt, auf die Betroffene und Beschuldigte sich beziehen können.

### > **Bildungsinhalte und -materialien müssen zur Prävention folgende Themen verpflichtend berücksichtigen:**

- Geschlechtliche und sexuelle Vielfalt

- Geschlechtergerechtigkeit
- Gewaltprävention
- Geschlechtergerechte Sprache

### (3) Bildungsbereiche

Bildung findet nicht nur in Schulen statt, sondern in unterschiedlichen Institutionen, die die Bildungslandschaft Schleswig-Holsteins prägen. Zugleich werden die jeweiligen Fachkräfte in den Bildungsinstitutionen auch durch die Bildungsinstitutionen hervorgebracht. Die oben benannten verschiedenen Zielgruppen und Ebenen sind in mehreren voneinander zu differenzierenden Bildungsbereichen anzutreffen und für die jeweiligen Gruppen spezifisch in Konzepten zu berücksichtigen. Es lassen sich im Wesentlichen fünf Gruppen der Bildungsbereiche unterscheiden:

- > Gruppe 1: Kindertagesstätten und Horte
- > Gruppe 2: Allgemeinbildende Schule, Ganztageseinrichtungen und Förderzentren
- > Gruppe 3: Hochschulen und Duale Ausbildung
- > Gruppe 4: Bildungsarbeit in Volkshochschulen, Jugendverbandsarbeit, Offene Kinder- und Jugendarbeit
- > Gruppe 5: Weitere freie Träger, die Bildungs- und Präventionsarbeit leisten, Bildungsministerium (Anbieter\*innen)

## 2. Handlungsempfehlung: FORSCHUNG

- > Zurverfügungstellung von Forschungsanreizen und Forschungsmitteln

Schleswig-Holstein benötigt ein landesspezifisches Fördermittelprogramm, um die Forschung zum Thema geschlechtsbezogene Gewalt zu stärken. Auf Informationen über laufende und abgeschlossene Forschungsprojekte sowie die Forschungsergebnisse müssen alle Akteur\*innen im Land zugreifen können, weshalb diese an zentraler Stelle gebündelt und sichtbar gemacht werden müssen. Darüber hinaus muss durch systematische Anreizsysteme für Hochschulen und Fachbereiche sichergestellt werden, dass Expertise zum Thema geschlechtsbezogene Gewalt im Lande gefördert wird.

- > Sichtbarkeit: Eine landesweite öffentliche Dokumentation existierender Forschungsprojekte zum Thema „Geschlecht und Gewalt“ trägt zur Sichtbarkeit bei.
- > Anreizsysteme: In den Ziel- und Leistungsvereinbarungen des Landes mit den Hochschulen sowie der Hochschulen mit den Fachbereichen können Anreizsysteme verankert werden, die geeignet sind, die Forschung und Lehre zum Thema „Geschlecht und Gewalt“ zu fördern.
- > Förderung: Es bedarf einer landesweiten Förderlinie für Forschungsprojekte zum Themenfeld „Geschlecht und Gewalt“, damit Forscher\*innen entsprechende Forschungsprojekte umsetzen können.

## 3. Handlungsempfehlung: INFRASTRUKTUR

- > Entwicklung einer landesweiten Infrastruktur zur Herstellung von Sichtbarkeit, zur Vernetzung von Fachkräften sowie zur Sensibilisierung und Information von Fachkräften, Interessierten und Betroffenen.

Das Land Schleswig-Holstein verfügt bereits über einige Expertise im Themenfeld geschlechtsbezogener Gewalt, die in einer gebündelten Infrastruktur synergetisch genutzt und weiter ausgebaut werden muss. Eine solche Infrastruktur im Sinne eines Kompetenzzentrums ist in der Lage, die verschiedensten Aktivitäten zum Thema geschlechtsbezogener Gewalt zu bündeln und als Informations-Pool weiter zu geben. Ein solches landesweites Portal muss Informationen zu bereits existierenden Präventionsprojekten und Beratungsstellen, Bildungsprojekten und Forschungsprojekten in Schleswig-Holstein beinhalten und sich gleichermaßen an Fach- und Lehrkräfte, Leitungen, Betroffene, Hochschulangehörige und die interessierte Öffentlichkeit richten. Um eine systematische Aus- und Weiterbildung der Fachkräfte sicher zu stellen, bedarf es der Einrichtung eines Weiterbildungsprogramms für alle Fach- und Lehrkräfte, die in den Bildungsinstitutionen tätig sind, sowie in Bereichen tätig sind, in denen Betroffene Unterstützung suchen (Medizin, Polizei etc.).

Für die Ausbildung an den Hochschulen bedarf es der Einrichtung von Lehrmodulen zum Thema „geschlechtsbezogene und häusliche Gewalt“ in allen für den Bildungsbereich relevanten Studiengängen und Fachschulausbildungen (z. B. Lehramtsausbildung, Kindheitspädagogik, Soziale Arbeit, Erziehungswissenschaften, Erzieher\*innen-fachschulen, Heilpädagogik, Rechtswissenschaften, Polizei, Verwaltungswissenschaften, Pflegeausbildung, Medizin und weitere Berufe im Gesundheitswesen usw.). Idealerweise sollten dies grundsätzlich verpflichtende Lehrmodule sein, jedoch ist für die Rechtswissenschaften aufgrund der Spezifik des bundesweit einheitlichen Curriculums die Einrichtung eines Wahlmoduls in den Studienschwerpunkten sinnvoll. Zur Entlastung der einzelnen Hochschulstandorte und zur Bündelung von bereits vorhandener Expertise im Land empfiehlt sich die Beauftragung der Entwicklung von interdisziplinären (ggf. digitalen) hochschulübergreifenden Modulen zum Themenfeld „Geschlecht und Gewalt“. Für die Entwicklung dieses Moduls müssen Fördermittel bereitgestellt werden.

Darüber hinaus bedarf es der Einrichtung und Ausstattung einer landesweiten Beauftragten-Position im Landtag, an die Betroffene sich wenden können, wenn die Maßnahmen in den Bildungsinstitutionen zur Prävention und Intervention bei geschlechtsbezogener Gewalt nicht ausreichend umgesetzt werden.

## 3.2.5. UAG 5 - Gleichstellung

### MITGLIEDER

**Alexandra Ehlers**, LandesFrauenRat Schleswig-Holstein e.V., Geschäftsführerin

**Catharina Nies**, Büro des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen

**Katharina Wulf**, Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V., Geschäftsführerin

**Kerstin Schoneboom**, Stadt Glinde und LAG der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, Gleichstellungsbeauftragte

Die Istanbul-Konvention lässt keinen Zweifel daran, dass Gleichstellung der Nährboden ist, auf dem Gewaltschutz gedeihen kann (Präambel; Art. 6, Anm. 49). Explizit formuliert sie daher die Durchsetzung der Gleichstellung als Zweck des gesamten Übereinkommens:

#### Artikel 1 - Zweck des Übereinkommens

Zweck dieses Übereinkommens ist es,

*[...] einen Beitrag zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu leisten und eine echte Gleichstellung von Frauen und Männern, auch durch die Stärkung der Rechte der Frauen, zu fördern; [...]*

Konkrete Verpflichtungen beispielsweise zur Umsetzung von Parität in den Parlamenten finden sich in der Konvention allerdings nicht. So kommt es auf die Ernsthaftigkeit und Entschlossenheit der Verantwortlichen in Politik und Verwaltung an, Gewalt auch in ihren Ursachen bekämpfen zu wollen.

In der UAG 5 - Gleichstellung haben sich vor diesem Hintergrund der LandesFrauenRat, die Landesarbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, der Landesverband Frauenberatung und das Büro des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen versammelt, um aktuelle gleichstellungspolitische Forderungen anhand der Istanbul-Konvention zu bewerten.

**Folgenden Empfehlungen ergeben sich aus der Zusammenarbeit:**

#### Artikel 4 - Grundrechte, Gleichstellung und Nicht-diskriminierung

(2) Die Vertragsparteien verurteilen jede Form von Diskriminierung der Frauen und treffen unverzüglich die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zu ihrer Verhütung, insbesondere durch

- die Verankerung des Grundsatzes der Gleichstellung von Frauen und Männern in ihren nationalen Verfassungen oder in anderen geeigneten Rechtsvorschriften sowie die Sicherstellung der tatsächlichen Verwirklichung dieses Grundsatzes [...]
- Die Aufhebung aller Gesetze und die Abschaffung von Vorgehensweisen, durch die Frauen diskriminiert werden.

#### Artikel 7 - Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen

*Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um landesweit wirksame, umfassende und koordinierte politische Maßnahmen zu beschließen und umzusetzen, die alle einschlägigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt umfasst, und um eine ganzheitliche Antwort auf Gewalt gegen Frauen zu geben. [...]*

#### Empfehlungen:

- Eine verbindliche gleichstellungspolitische Folgenabschätzung mit dem besonderen Fokus auf die Verpflichtungen der Istanbul-Konvention in allen Rechtssetzungsverfahren (vgl. Gender Mainstreaming, UN-Behindertenrechtskonvention).
- Gleichstellung ist ein Qualitätsstandard **für alle** landes- und kommunalrechtliche Vorgaben
- Gleichstellung muss in allen Strukturen und Verwaltungen in Schleswig-Holstein zur Norm werden und damit zum Referenzwert, d. h. es müssen jene Strukturmechanismen identifiziert werden, die dieser Norm entgegenstehen und immer noch einen männlichen Referenzpunkt schaffen (Verwaltungsvorgänge müssen auf ihre Wirkung auf die Gleichstellung der Geschlechter überprüft und ggf. verändert werden, besonders bei der Digitalisierung von Vorgängen muss darauf geachtet werden)
- Zur Umsetzung werden die zuständigen Stellen mit den notwendigen Ressourcen ausgestattet und Mechanismen zum Verfahren implementiert.
- Die Landesarbeitsgemeinschaften der haupt- und ehrenamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten werden den kommunalen Landesverbänden gleichgestellt, d. h. auch mit den gleichen politischen Beteiligungsrechten ausgestattet und bei Verhandlungen z. B. zum kommunalen Finanzausgleich gleichberechtigte Verhandlungspartnerin sein.

## Artikel 5 - Verpflichtungen der Staaten und Sorgfaltspflicht

(1) Die Vertragsparteien unterlassen jede Beteiligung an Gewalttaten gegen Frauen und stellen sicher, dass staatliche Behörden, Beschäftigte, Einrichtungen und sonstige im Auftrag des Staates handelnde Personen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln.

(2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um ihrer Sorgfaltspflicht zur Verhütung, Untersuchung und Bestrafung von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten, die von Personen, die nicht im Auftrag des Staates handeln, begangen wurden, und zur Bereitstellung von Entschädigung für solche Gewalttaten nachzukommen.

### Empfehlungen

- > Alle Bauvorhaben der öffentlichen Hand werden auf ihre Bedeutung für Verpflichtung der Istanbul-Konvention hin überprüft. Im Falle einer Relevanz für die Umsetzung (z. B. Umbau von Duschräumen in Gemeinschaftsunterkünften) haben diese Vorhaben Vorrang.
- > Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sowie die Nutzenden von öffentlichen Einrichtungen (z. B. Sport- und Kulturanlagen) werden über Förderrichtlinien und Nutzungsbedingungen zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen verpflichtet. Hier sollen geeignete Modellvorhaben gefördert werden, um die zivilgesellschaftlichen Organisationen in der Umsetzung zu unterstützen (vgl. Artikel 8).

## Artikel 18 - Allgemeine Verpflichtungen

[...] Die Vertragsparteien stellen sicher, dass nach Maßgabe dieses Kapitels getroffene Maßnahmen [...]

- > die Stärkung der Rechte und die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen zum Ziel haben, die Opfer von Gewalt geworden sind; [...]

## Artikel 4 - Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

[...](2) Die Vertragsparteien verurteilen jede Form von Diskriminierung der Frau und treffen unverzüglich die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zu ihrer Verhütung, insbesondere durch [...]

- > die Aufhebung aller Gesetze und die Abschaffung von Vorgehensweisen, durch die Frauen diskriminiert werden.

## Artikel 12 - Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Veränderungen von sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Frauen und Männern mit dem Ziel zu bewirken, Vorurteile, Bräuche, Traditionen und alle sonstigen Vorgehensweisen, die auf der Vorstellung der Unterlegenheit der Frau oder auf Rollenzuweisungen für Frauen und Männer beruhen, zu beseitigen. [...]

### Empfehlung:

- > Gleichstellung muss in der Arbeitsverwaltung zur Norm werden und Erwachsene in Bedarfsgemeinschaften müssen gleichgestellt behandelt werden; das schließt ein, dass Sozialleistungen grundsätzlich gesplittet und die Konten Erwachsener in einer Bedarfsgemeinschaft aufgeteilt werden (bei Einverständnis beider Personen können die Kosten der Unterkunft an eine Person gezahlt werden).  
Dies bezieht sich auf alle Sozialleistungen mit der Problematik „Bedarfsgemeinschaft“, z. B. SGB II, SGB XII und AsylbLG; weg von dem Ein-Personen-Stammberechtigten (Haushaltsvorstands-Prinzip); siehe ALG I. Zur Umsetzung braucht es entsprechende Erlasse, dass in heterogenen Paarbeziehungen die Frau grundsätzlich als erste Person in der Bedarfsgemeinschaft geführt wird und sich der Mann seinen Anteil auf Antrag auszahlen lassen kann. Die Verwaltungskräfte werden entsprechend sensibilisiert.
- > Es sollte gewährleistet werden, dass Kindergeld auf das Konto der hauptsächlich betreuenden Person überwiesen wird; von dieser Norm darf nicht gewichen werden, wenn eine Frau kein Konto besitzt (stattdessen sollte sie gebeten werden, ein Konto zu eröffnen oder mindestens ein Gemeinschaftskonto anzugeben).
- > Jede Frau in Schleswig-Holstein soll ein eigenes Konto oder zumindest einen vollwertigen Zugang zu einem Gemeinschaftskonto besitzen, auch Neuzugewanderte und geflohene Personen sollen ab Ankunft ein eigenes Konto erhalten (Ziel: Abhängigkeiten verringern).

## Artikel 13 - Bewusstseinsbildung

(1) Die Vertragsparteien fördern regelmäßig Kampagnen oder Programme zur Bewusstseinsbildung auf allen Ebenen oder führen solche durch, gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit nationalen Menschenrechtsinstitutionen und Gleichstellungsorganen, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere mit Frauenorganisationen, um in der breiten Öffentlichkeit das Bewusstsein und das Verständnis für die unterschiedlichen Erscheinungsformen aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt, ihre Auswirkungen auf Kinder und die Notwendigkeit, solche Gewalt zu verhüten, zu verbessern. [...]

### Empfehlungen:

- > Entwicklung und Implementierung eines Anreizsystems für Kommunen (z. B. in Form eines Labels „Istanbul-gerechte“ Kommune). Auf diese Weise sollen Kommunen angeregt werden, die Anforderungen der Konvention konsistent vor Ort umzusetzen (z. B. anhand eines Fragenkatalogs). Hierzu soll ein Baukastensystem mit Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in den Kommunen als Hilfestellung für kommunale Gleichstellungsbeauftragte entwickelt werden.



# 4. Zusammenfassung und Ausblick

Im Rahmen des rund zweijährigen Arbeitsprozesses der AG 35 konnten die verschiedenen fachlichen Perspektiven zu den einzelnen Verpflichtungen der Istanbul-Konvention eingebracht und ausgetauscht werden. Hieraus hat sich ein breites Spektrum an Empfehlungen entwickelt, die in diesem Papier dargestellt sind.

Um darauf aufbauend konkrete Handlungsschritte und Maßnahmen entwickeln zu können, spricht sich die Lenkungsgruppe der AG 35 dafür aus, die Empfehlungen des vorliegenden Papiers als Grundlage für eine Landesstrategie zu nutzen und die AG 35 mit einer entsprechenden Konzeptionierung zu beauftragen.

Hierzu empfiehlt es sich, die bestehende und anerkannte Fachexpertise einzubeziehen und ggf. die Zusammensetzung der Lenkungsgruppe zu modifizieren.

Die aufgebauten Netzwerke aus den Ressorts und den Netzwerkpartnerinnen sollten hierbei unterstützend einbezogen werden.

Maßgeblich ist darüber hinaus die Abstimmung mit den beteiligten Ressorts der Landesregierung. Nur so kann die für die Umsetzung der aufgeführten Handlungsempfehlungen notwendige Akzeptanz erlangt werden.

Die Nachhaltigkeit der entwickelten Maßnahmen und Schritte ist dabei essentiell und stellt einen wichtigen Erfolgsfaktor dar.

Aufgrund der fachlichen Zuordnung der Aufgabe der Koordinierungsstelle nach Art. 10 bietet es sich an, diese Aufgabe in der Stabstelle Gleichstellung der Geschlechter und Schutz von Frauen vor Gewalt anzubinden. Es wird auch nach der Verabschiedung der Landesstrategie erforderlich sein, den Gesamtprozess sowie die einzelnen Maßnahmen zu koordinieren, zu beobachten und zu bewerten. Aufgrund der besonderen Rolle des Landespräventionsrates sowie der Berichtspflichten gegenüber der Kommission erscheint eine fortgesetzte Anbindung der Gesamthematik beim LPR unter Federführung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung sinnvoll.

Unabhängig davon können und sollen die entstandenen Netzwerke genutzt werden, um themenspezifische Austausch weiterzuentwickeln und zu konkretisieren. Mögliche Ergebnisse können ebenfalls in den weiteren Bearbeitungsprozess einfließen.

# Anhang

## Beteiligte Personen und Institutionen in alphabetischer Reihenfolge

- Azzab-Robinson, Deborah** – Gleichstellungsbeauftragte Stadt Pinneberg
- Bade, Katharina** – Antidiskriminierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein
- Bartsch, Kerstin** – Rechtsanwältin
- Baumann, Lidija** – Kinderschutz-Zentrum Kiel / Landesarbeitsgemeinschaft
- Bleck, Henrike** – Büro der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen
- Bojer, Gisela** – KIK-Netzwerk
- Böttcher, Stephanie** – Landesarbeitsgemeinschaft Psychosoziale Prozessbegleitung
- De Graaff-Willemsen, Maria** – Gleichstellungsbeauftragte Reinbek für die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten
- Echániz Dr., Maria** – Landesarbeitsgemeinschaft Autonome Frauenhäuser Schleswig-Holstein
- Ehlers, Alexandra** – LandesFrauenRat Schleswig-Holstein e.V.
- Freitag, Bettina** – Norddeutscher Rundfunk
- Frommel, Prof. Dr. Monika**
- Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holstein**
- Genz, Stephan** – Landespolizeiamt Schleswig-Holstein, Zentralstelle polizeiliche Prävention
- Gonschior, Andrea** – Landesarbeitsgemeinschaft trägergebundene Frauenhäuser Schleswig-Holstein
- Groß, Prof. Dr. Melanie** – Fachhochschule Kiel, FB Soziale Arbeit und Gesundheit
- Hansen, Kerstin** – KIK SH
- Hensel, Ulrike** – Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
- Holz, Heike** – PETZE Institut für Gewaltprävention
- Homann, Anke** – LandesFrauenRat Schleswig-Holstein e.V.
- Köhler, Tanja** – Kieler Nachrichten
- Kühl-Frese, Heike** – IQSH
- Kuyumcu, Reyhan** – Türkische Gemeinde Schleswig-Holstein
- Liebelt, Marle** – Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag (shz)
- Lübbe, Birgitt** – Rechtsanwältin
- Micus-Loos, Prof. Dr. Christiane** – CAU
- Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein**
- Muerköster, Marion** – Jugendamt Kiel
- Nies, Catharina** – Büro des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen
- Peschel, Michaela** – Autonomes Mädchenhaus Kiel / Lotta e.V.
- Petermann, Astrid** – Christlicher Verein zur Förderung sozialer Initiativen in Kiel e.V.
- Petersen-Nißen, Karin** – Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten
- Pliesch, Mathias** – Landesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren in Schleswig-Holstein
- Rabe, Claudia** – contra Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein
- Röstel, Stephanie** – KIK Koordinatorin Kiel
- Scharlibbe, Miriam** – Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag (shz)
- Schele, Ursula** – PETZE Institut für Gewaltprävention
- Schiemann, Meike** – Frauenhausberatungsstelle Die Lerche, Kiel
- Schoneboom, Kerstin** – Gleichstellungsbeauftragte Stadt Glinde und Landesarbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten
- Schwarzenberg, Ruth** – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein / Referat Jugendpolitik, Jugendarbeit- und Förderung, Kinder- und Jugendschutz
- Selg-Borutta, Carina** – Der Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein
- Siefer, Teresa** – Kinderschutz-Zentrum Lübeck
- Stahlmann-Liebelt, Ulrike** – Opferschutzbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein
- Steinfeldt-Mehrtens, Eddi** – CAU, Beauftragte\*r Diversität
- Steffensen, Dagmar** – pro familia Schleswig-Holstein
- Strutz-Hauch, Catharina** – Frauennotruf Lübeck e.V.
- Ulbrich, Stefanie** – Gleichstellungsbeauftragte Amt Schrevenborn
- van Lück, Esther** – CAU, Arbeitsbereich Gender & Diversity Studies
- Wegner, Kay** – pro familia Landesverband Schleswig-Holstein / Landesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit
- Wilke-Schalhorst, Dr. Nadine** – Institut für Rechtsmedizin UKSH
- Wollandt, Ivy** – Der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein
- Wulf, Katharina** – Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein

## Sitzungsverläufe

Sitzung vom	Kernpunkte
30.08.2019	Gründungsveranstaltung der Lenkungsgruppe der AG 35
28.02.2020	Gründung und Etablierung der Unterarbeitsgruppen
08.01.2021	Vorstellung der ersten Arbeitsergebnisse aus den Unterarbeitsgruppen, u. a. Feststellung von Schnittmengen aus den verschiedenen Themenkomplexen, eingehende Betrachtung von „Hochrisikofällen“ im Kontext zur häuslichen Gewalt
26.03.2021	Bekanntgabe von weiteren Ergebnissen und Festlegung des finalen Fahrplans sowie Verständigung auf das Endprodukt
11.06.2021	Gemeinsame Sondersitzung der Sprecherinnen und Sprecher der Unterarbeitsgruppen 1 bis 5 mit der koordinierenden Leitung der AG 35; Erörterung im Hinblick auf die Ausgestaltung des Berichtes anhand eines Gliederungsentwurfs; Klärung von Detailfragen. Festlegung eines Termins für die Veröffentlichung im Rahmen eines Fachtages 2022
29.10.2021	Vorstellung des Berichtes innerhalb der Lenkungsgruppe der AG 35; Aussprache dazu, Festlegung des weiteren redaktionellen Bearbeitungsprozesses
12.01.2022	Weitere Abstimmung des Empfehlungspapiers im Gremium
18.02.2022	Erörterung des Empfehlungspapiers im Gremium; Gestaltung des Fachtages







**LPR**

LANDESPRÄVENTIONSRAT  
SCHLESWIG-HOLSTEIN

[www.kriminalpraevention-sh.de](http://www.kriminalpraevention-sh.de)